



ANTIZIGANISMUS UND WOHNEN

ANALYSE DER VORFÄLLE
VON 2022 BIS 2025

*Bericht der Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus / MIA*



ANTIZIGANISMUS UND WOHNEN

ANALYSE DER VORFÄLLE
VON 2022 BIS 2025

Thomas Erbel

*in Zusammenarbeit mit der Melde- und
Informationsstelle Antiziganismus*



TRIGGERWARNUNG

Dieser Bericht enthält Originalzitate und Schilderungen, die rassistische und beleidigende Sprache beinhalten. Außerdem werden im Bericht Themen wie körperliche Gewalt, verbale Angriffe, Mobbing, Krieg und soziale Marginalisierung behandelt.

DIE BEZEICHNUNG SINTI UND ROMA

In diesem Bericht wird die Bezeichnung Sinti und Roma nicht gegendert. MIA orientiert sich an der Position des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz. Dieser bekennt sich grundsätzlich zu einer geschlechtergerechten bzw. -neutralen Sprache sowie der Anerkennung der Wichtigkeit, „dass sich die Sprache vielfach ausgrenzend und diskriminierend auswirken kann [...]“ Gleichzeitig führt er jedoch aus, dass die „Einführung einer neuen Terminologie in den öffentlichen Diskurs eines vorherigen Aushandlungsprozesses und der mehrheitlichen Zustimmung durch die Communities bedurft [hätte]. Doch bisher hat weder ein ernsthafter Austausch stattgefunden, noch gab es glaubhafte Bemühungen, einen mehrheitlichen Konsens in dieser Frage untereinander herzustellen. Interne Umfragen innerhalb der Communities zeigen eine deutliche Ablehnung der gegenderten Selbstbezeichnung. Sie wird bei den meisten nicht als solche angenommen, sondern als neue Fremdbezeichnung empfunden. Durch die gegenwärtige Praxis der Dominanzgesellschaft wird das Selbstbestimmungsrecht der Minderheit faktisch unterlaufen. Dies wird von vielen Sinti und Roma scharf kritisiert und als Ausdruck eines bestehenden Macht- bzw. Gewaltverhältnisses zwischen „Mehrheit“ und „Minderheit“ gewertet.“ Die Vorlage des Landesverbands Rheinland-Pfalz wurde im Oktober 2024 von der Mitgliederversammlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma beschlossen. Darin wird empfohlen, die „Bezeichnung Sinti und Roma als Selbstbezeichnung beizubehalten“ und „Sinti*zze und Rom*nja“ nicht zu verwenden.

zentralrat.sintiundroma.de/mitgliederversammlung-beschliesst-papier-ueber-die-kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma/

Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.

INHALT

▷ 1. EINLEITUNG	6
▷ 2. METHODIK UND STATISTISCHE AUSWERTUNG	8
▷ 3. QUALITATIVE AUSWERTUNG DER ANTIZIGANISTISCHEN VORFÄLLE MIT WOHNBEZUG	14
3.1 ANTIZIGANISMUS BEI DER WOHNUNGSSUCHE	14
3.2 ANTIZIGANISMUS IM WOHNUMFELD	17
3.2.1 ANTIZIGANISMUS IN DER NACHBARSCHAFT	17
3.2.2 DISKRIMINIERUNG DURCH VERMIETER*INNEN UND HAUSVERWALTUNGEN	22
3.2.3 SINTI-SIEDLUNGEN	25
3.3 ANTIZIGANISMUS IN GEFLÜCHTETENUNTERKÜNFEN	29
3.4 „SCHROTTIMMOBILIEN“ UND ZWANGSRÄUMUNGEN	34
3.5 POLIZEILICHE ÜBERGRIFFE IM WOHNKONTEXT	38
▷ 4. FAZIT	45
▷ 5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	47
▷ 6. LITERATURVERZEICHNIS	49

1. EINLEITUNG

▷ Das Recht auf Wohnen stellt eines der grundlegenden Menschenrechte dar und ist sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 als auch im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem sogenannten UN-Sozialpakt von 1966, geregelt.¹ Zugleich ist das völkerrechtlich nicht bindende Menschenrecht auf Wohnen in vielen Ländern der Welt und auch in Deutschland massiv eingeschränkt.² Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, hohe Mietbelastungen, häufig unzumutbare Wohnbedingungen und die steigende Anzahl obdachloser Menschen in Deutschland sind nur einige Stichworte, die beschreiben, dass die Problematik menschenwürdigen Wohnens hierzulande zu einer der dringlichsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen der Gegenwart geworden ist. Die für zunehmend breitere Bevölkerungskreise spürbare Wohnungskrise hat sich dabei, um nur eine ihrer wesentlichen Ursachen zu nennen, nicht zuletzt durch den dramatischen Rückgang des sozialen Wohnungsbaus und den damit einhergehenden Mangel an bezahlbarem Wohnraum in den vergangenen Jahren deutlich zugespitzt.³

Das Recht auf Wohnen gilt formal für alle Menschen gleichermaßen, die Realität zeigt jedoch gerade auf dem deutschen Wohnungsmarkt ein für verschiedene Bevölkerungsgruppen ungleiches Bild. So erfahren durch die zunehmende Konkurrenz um den wenigen verfügbaren bezahlbaren Wohnraum vor allem rassistisch benachteiligte Menschen mit Migrations- und/oder Minderheitenhintergrund, die oftmals ohnehin in prekären Lebens- und Wohnsituationen leben, immer weitreichendere Ausschlüsse.

Der Ende 2025 erschienene Monitoringbericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) „Gewohnt ungleich: Rassismus und Wohnverhältnisse“ dokumentiert, dass rassistisch markierte Gruppen nicht nur schlechtere Chancen auf Wohnraum haben, sondern auch häufiger in überbelegten oder beengten Wohnungen sowie unsicheren Mietverhältnissen leben sowie darüber hinaus stärkeren Umwelt- und Infrastrukturbelastungen ausgesetzt sind.⁴ „Rassistische Diskriminierung im Bereich Wohnen“, so die Autor*innen, „beschränkt sich nicht auf punktuelle Erfahrungen. Vielmehr folgt sie einem sozialen Muster, das sozialräumliche Benachteiligung systematisch erzeugt und verfestigt.“⁵

Für diesen Bericht wurden 903 antiziganistische Vorfälle im Bereich Wohnen ausgewertet. Diese Vorfälle zeigen, dass auch Sinti und Roma und andere antiziganistisch stigmatisierte Personengruppen in erheblichem Ausmaß von rassistisch motivierten Ausschlüssen auf dem Wohnungsmarkt, oftmals schlechten bzw. prekären Wohnbedingungen sowie von Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld betroffen sind. Dabei veranschaulichen die Zusammenfassung und die Analyse der Vorfälle mit Wohnbezug, dass antiziganistisch motivierte Ausgrenzung und Diskriminierung vor allem von Nachbar*innen, Vermieter*innen und Behörden ausgehen und vornehmlich die am wenigsten geschützten Angehörigen der Minderheit trifft. Deutlich werden in dem vorliegenden Bericht überdies die tiefgreifenden Folgen, die Antiziganismus im Bereich Wohnen für den Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheit sowie für

das Sicherheitsempfinden und die Lebensqualität in Wohnung und Nachbarschaft der betroffenen Menschen hat.

Sinti und Roma und andere von Antiziganismus betroffene Personengruppen können angesichts des angespannten Wohnungsmarktes und der schlechten Chancen auf Wohnraum ihrem feindseligen Wohnumfeld im Allgemeinen kaum ausweichen. Aufgrund ihrer oftmals prekären finanziellen und aufenthaltsrechtlichen Situation sind vor allem benachteiligte migran-tische Roma gleichwohl häufig dazu gezwungen, ihre Unterkünfte in kurzen Zeiträumen zu wechseln. Die Leidtragenden sind vor allem Kinder und Jugendliche, die sich durch den mit dem Umzug verbundenen Schul- oder auch Kindergartenwechsel immer wieder in neue soziale Umgebungen eingewöhnen müssen, was in der Regel nicht ohne negativen Einfluss auf ihren Bildungsweg bleibt.⁶ Die Dringlichkeit, mit der sich Minderheitsangehörige und andere von Antiziganismus betroffene Menschen mit Problematiken und Herausforderungen im Bereich Wohnen konfrontiert sehen, zeigt sich im Übrigen in einem zuletzt deutlich erhöhten diesbezüglichen Beratungsbedarf, wie er MIA u. a. vom Roma Büro Freiburg e.V., dem Förderverein Roma e.V. in Frankfurt sowie der Fachstelle „Khetane“ des Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums in Hamburg-Wilhelmsburg berichtet wurde. Besorgniserregend ist dabei insbesondere die hohe Anzahl von Beratung-suchenden, die keine eigene Wohnung bewohnen und entweder in Notunterkünften oder Wohnheimen untergebracht sind oder faktisch auf der Straße leben.⁷

Mit dem vorliegenden Bericht möchte MIA einen ersten umfassenden Einblick in die Mechanismen und Wirkungsweisen von Antiziganismus im Bereich Wohnen geben und darüber hinaus dazu anzuregen, dem Thema Wohnen als eine der Schlüsselressourcen gesellschaftli-

cher Teilhabe zukünftig in der antiziganismus-kritischen Aufklärungs- und Präventionsarbeit – beispielsweise in Form von lokalen oder regionalen Monitoring- und Forschungsberichten – zu mehr Aufmerksamkeit zu verhelfen.

- 1 Vgl. Engelmann, Claudia (10.06.2024): Das Menschenrecht auf Wohnen, in: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/dossier-menschenrechte/549594/das-menschenrecht-auf-wohnen> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 2 Und dies, obgleich sich die Bundesregierung im Zuge der 2015 von den Vereinten Nationen im Rahmen der Agenda 2030 beschlossenen Nachhaltigkeitsziele dazu verpflichtet hat, allen Menschen „den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung sicherzustellen“. Siehe: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nachhaltigkeitsziele-erklaert-232174> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 3 Gab es Ende der 1980er Jahre allein in Westdeutschland noch rund vier Millionen Sozialwohnungen, waren es 2022 in Gesamtdeutschland nur noch 1,09 Millionen. Siehe: Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten (25.09.2023): Deutschland hat noch etwa 1,09 Millionen Sozialwohnungen. Online unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-967750> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 4 Die Studie basiert auf einer repräsentativen Befragung von 9.512 Personen. Siehe: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (2025): Gewohnt ungleich: Rassismus und Wohnverhältnisse. NaDiRa-Monitoringbericht mit Schwerpunkt Wohnen, Berlin, hier S. 8–14. Online verfügbar unter: https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Wohnen-bericht/Nadira_Wohnbericht.pdf (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 5 Ebd., S. 174.
- 6 Vgl. Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025): Antiziganismus im Bildungsbereich. Am Beispiel von Schulen und Kitas, hier S. 24. Online unter: https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/03/MIA_Schule_Internet.pdf (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 7 Vgl. Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Hessen (2024): Antiziganistische Vorfälle in Hessen. Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Hessen. Darmstadt und Frankfurt, hier S. 52. Online unter: <https://hessen.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/09/Jahresbericht-MIA-Hessen-2023.pdf> (letzter Abruf vom 28.02.2026).

2. METHODIK UND STATISTISCHE AUSWERTUNG

► Für den vorliegenden Bericht wurden insgesamt 903 Fallmeldungen im Kontext Wohnen ausgewertet, die der MIA-Bundesgeschäftsstelle und den sechs regionalen MIA-Meldestellen in Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein für den Zeitraum zwischen 1. Januar 2022 und 31. Dezember 2025 gemeldet wurden. Hierbei ist zu beachten, dass die Erfassung aller gemeldeten Vorfälle für das Gesamtjahr 2025 zum Zeitpunkt der Endabnahme dieses Berichts noch nicht abgeschlossen war.⁸ Zudem ist von einem großen Dunkelfeld antiziganistischer Vorfälle im Bereich Wohnen auszugehen, da gerade hier, wie Betroffene berichten, die Angst vor Folgediskriminierungen besonders ausgeprägt ist.

Die 903 Vorfälle im Bereich Wohnen machen etwa 17 Prozent der von MIA im selben Zeitraum insgesamt erfassten Fallmeldungen aus. Antiziganistische Vorfälle mit Wohnbezug gehören damit gemeinsam mit Vorfällen im Bereich der Bildung sowie im Kontakt mit Behörden zu den am häufigsten von MIA und den regionalen Meldestellen aufgenommenen antiziganistischen Vorfällen.

Die Erfassung und die Analyse antiziganistischer Vorfälle basiert auf einer von MIA und ihren Meldestellen entwickelten Arbeitsdefinition:

Arbeitsdefinition

„Antiziganismus beschreibt die gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung von und den Umgang mit Menschen oder sozialen Gruppen, die als „Zigeuner“ konstruiert, stigmatisiert und verfolgt wurden und werden. Er richtet sich gegen Sinti und Roma, Jenische oder auch Reisende etc., für die Antiziganismus oftmals eine prägende Erfahrung ist. [...] Antiziganismus ist in der Gesellschaft historisch verankert, hat sich über Jahrhunderte entwickelt, dabei verschiedene Formen angenommen und ist heute vorwiegend rassistisch begründet. [...] Antiziganismus zeigt sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken. In Diskursen werden antiziganistische Vorurteile tradiert, verfügbar gemacht und verfestigt. Ausdruck findet Antiziganismus dann in diskriminierenden Einstellungen, Handlungen und Strukturen, in gewalttätigen Praxen oder Hassverbrechen (antiziganistisch motivierte Straftaten) sowie in stigmatisierendem Verhalten. [...] Antiziganismus dient dazu, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren, festzuschreiben und zu reproduzieren.“

Aus: <https://www.antiziganismus-melden.de/unsere-arbeitsweisen/arbeitsdefinition/>

Nichtverwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung

In unserem Bericht verzichten wir – außer einmalig in der Arbeitsdefinition – auf das Ausschreiben der antiziganistischen Fremdbezeichnung. Denn diese hat bis heute viel Leid, Gewalt und Ausgrenzung verursacht. Da die Bezeichnung in vielen Originalzitate noch vorkommt, deuten wir diese nur an und setzen sie zudem in Anführungsstriche. Mit den Anführungsstrichen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dieser Bezeichnung und den dahinterstehenden antiziganistischen Vorstellungen und Vorurteilen um eine wirkmächtige Konstruktion der Mehrheitsgesellschaft handelt.

Im Mittelpunkt dieses Berichts steht die qualitative Analyse der MIA gemeldeten und bereits systematisch erfassten Vorfälle im Bereich Wohnen. Neben den Fallmeldungen wurden hierzu insbesondere die Ergebnisse einer im Juni 2025 tagenden Fokusgruppe sowie mehrerer mit Expert*innen von Selbstorganisationen, Beratungsstellen und anderer Kooperationspartner geführten Interviews herangezogen. Darüber hinaus flossen relevante Medien-, Forschungs- und Tagungsberichte sowie die Erkenntnisse und Erfahrungen der MIA-Mitarbeitenden in den vorliegenden Bericht ein. An dieser Stelle soll jedoch zunächst ein Überblick über die statistische Auswertung der antiziganistischen Vorfälle im Bereich Wohnen gegeben werden, die sich an den von MIA zur Dokumentation und Kategorisierung entwickelten unterschiedlichen Vorfallarten und Erscheinungsformen orientiert. Die für den Bereich Wohnen relevanten **Vorfallarten** sind:

Diskriminierung (50 Prozent): Die Hälfte aller von MIA aufgenommenen antiziganistischen Vorfälle mit Wohnbezug sind der Vorfallart der Diskriminierung zuzuordnen. Hierunter fallen individuelle, institutionelle und strukturelle antiziganistisch motivierte Benachteiligungen, die von Ausschlüssen bei der Wohnungssuche oder der segregierten und qualitativ schlechteren Unterbringung in Geflüchtetenunterkünften

bis hin zu benachteiligenden Maßnahmen durch Vermieter*innen und Behörden reichen können. Diese Vorfälle umfassen auch Kündigungen oder die Zwangsräumung der eigenen Mietwohnung. Gerade im Bereich Wohnen bedingen sich dabei individuelle und institutionelle Diskriminierung häufig gegenseitig. So kann z.B. die Beschwerde von Nachbar*innen oder Mitbewohner*innen über vermeintliches Fehlverhalten von Minderheitsangehörigen oder anderen von Antiziganismus betroffenen Personengruppen schon bei geringfügigen Anlässen, wie etwa Kinderlärm, oftmals zu teilweise schwerwiegenden Sanktionen seitens Behörden, städtischer Wohnungsbaugesellschaften oder aber der Leitung von Flüchtlings- und Notunterkünften führen.

(Non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung⁹ (35 Prozent): Mehr als ein Drittel aller für diesen Bericht analysierten Fälle sind antiziganistische Beleidigungen, die Personen und Personengruppen gezielt adressieren, oder antiziganistische Bemerkungen, die über Personen und Personengruppen in deren Abwesenheit geäußert werden. Antiziganistische Stereotype, die im Bereich Wohnen besonders häufig verwendet werden, sind beispielsweise: „Sie sind dreckig“, „Sie entsorgen ihren Müll nicht“ oder „Sie passen sich nicht an“. Darüber hinaus wird Minderheitsangehörigen und an-

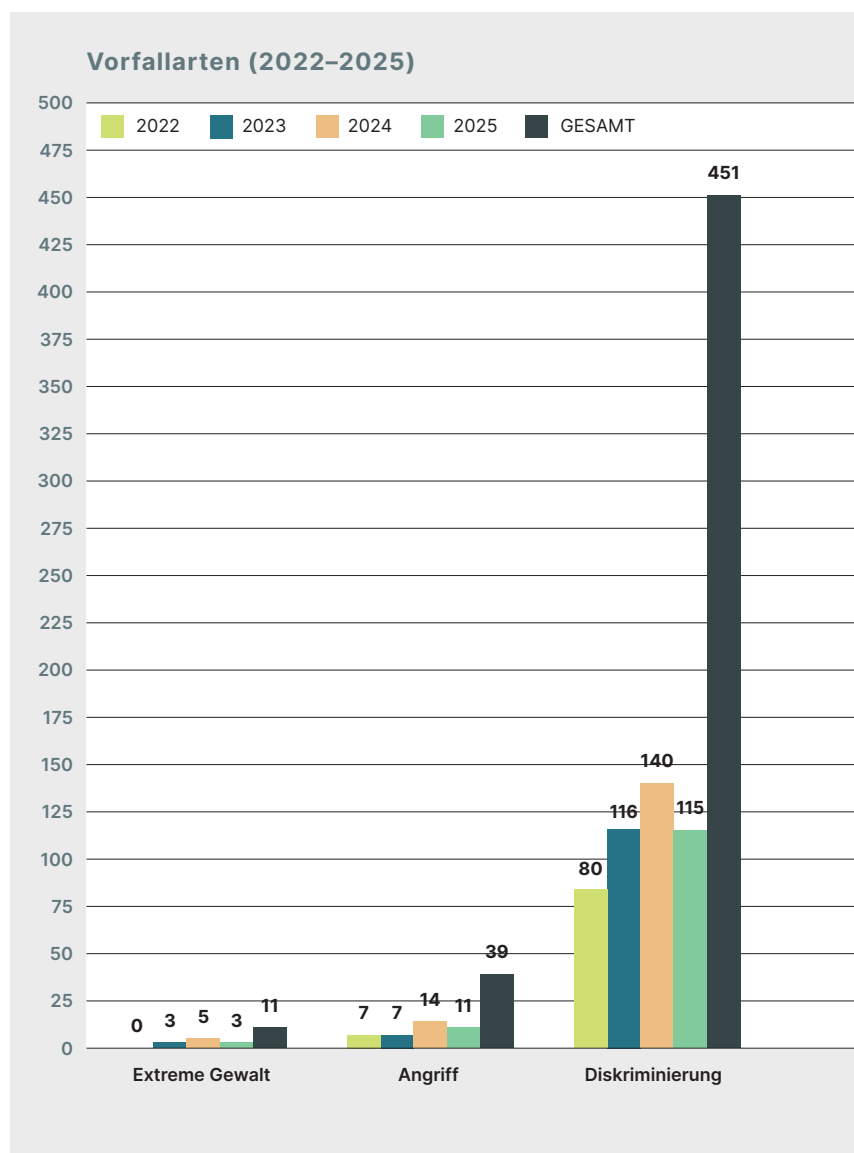
deren von Antiziganismus betroffenen Menschen im Wohnkontext häufig eine besondere Kriminalitätsneigung, etwa in Form von Sozialleistungsbetrug oder einer Mitgliedschaft in einem kriminellen „Clan“ unterstellt. Verbale Stereotypisierungen stigmatisieren die Betroffenen nicht nur in ihrem Wohnumfeld, sondern stellen oftmals die Vorstufe zu Folgediskriminierungen oder ernsthaften Bedrohungslagen dar, die sich etwa in körperlichen Angriffen oder der Anwendung extremer Gewalt äußern können. Verbale Stereotypisierungen finden auch außerhalb des privaten Wohnumfeldes statt, insbesondere in antiziganistischen Diskursen von Journalist*innen und Politiker*innen.

Bedrohungen (6 Prozent): sind eindeutige und direkt an eine Person oder Personengruppe gerichtete verbale Angriffe in Form der Androhung körperlicher Gewalt oder von Sachbeschädigungen. Hierzu gehören beispielsweise Vorfälle, in denen Nachbar*innen ankündigen, „alles dafür tun zu wollen“, dass die Betroffenen aus ihren Wohnungen ausziehen werden oder sich Menschengruppen vor Häusern von Minderheitsangehörigen versammeln und rechtsradikale Parolen grölen. Gerade Bedrohungen lösen dabei im Kontext Wohnen bei den Betroffenen ein starkes Unsicherheitsgefühl aus, das nicht zuletzt zu einer selbst auferlegten Begrenzung der Bewegungs- und Handlungsfreiheit oder auch zum freiwilligen Auszug aus der Wohnung bzw. dem Wohnumfeld führen kann.

Zu den weiteren Vorfällen im Bereich Wohnen zählen körperliche **Angriffe** (4 Prozent), die mit antiziganistischen Einstellungen oder Beleidigungen einhergehen, jedoch keine Angriffe auf das Leben darstellen bzw. für die Betrof-

fenen keine schwerwiegenden Schädigungen nach sich ziehen, **Sachbeschädigungen** (3 Prozent), darunter besonders häufig das Beschmieren von Hauswänden oder auch geparkten Fahrzeugen mit antiziganistischen Slogans und NS-Symbolen, sowie die im Untersuchungszeitraum insgesamt in elf Vorfällen dokumentierte Anwendung **extremer Gewalt** (1 Prozent).

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die Vorfälle im Bereich Wohnen, aufgeschlüsselt nach den Jahren ihrer Erfassung, auf die verschiedenen Vorfällenarten verteilen:



Neben den Vorfallarten unterscheidet MIA zwischen mehreren **Erscheinungsformen** von Antiziganismus, um zu klären, in welcher Ausprägung und in Bezug zu welchem gesellschaftlichen und historischen Hintergrund Antiziganismus auftritt:

Bürgerlicher Antiziganismus meint die Stigmatisierung von Menschen und Gruppen, die sich vermeintlich nicht so verhalten, wie der bürgerliche Diskurs Recht und ordnungsgemäßes Verhalten definiert. Im Bereich Wohnen äußert sich dies insbesondere in Vorwürfen von mangelnder Hygiene, verschwenderischem

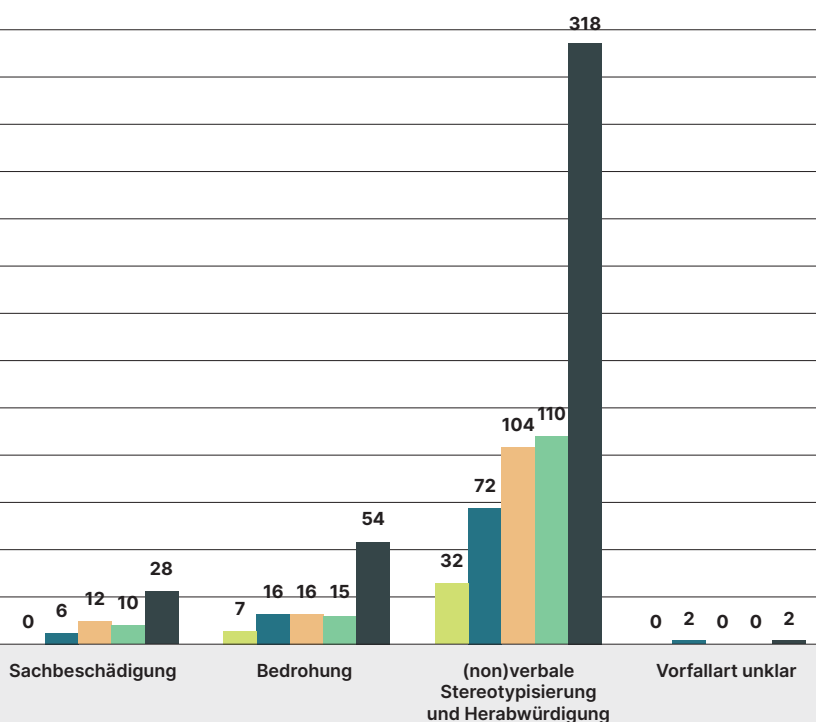
Verhalten, fehlender Anpassungsfähigkeit oder der Unterstellung einer besonderen Kriminalitätsneigung. Auch werden den Betroffenen regelmäßig vermeintliche Müll- und Lärmprobleme zugeschrieben.

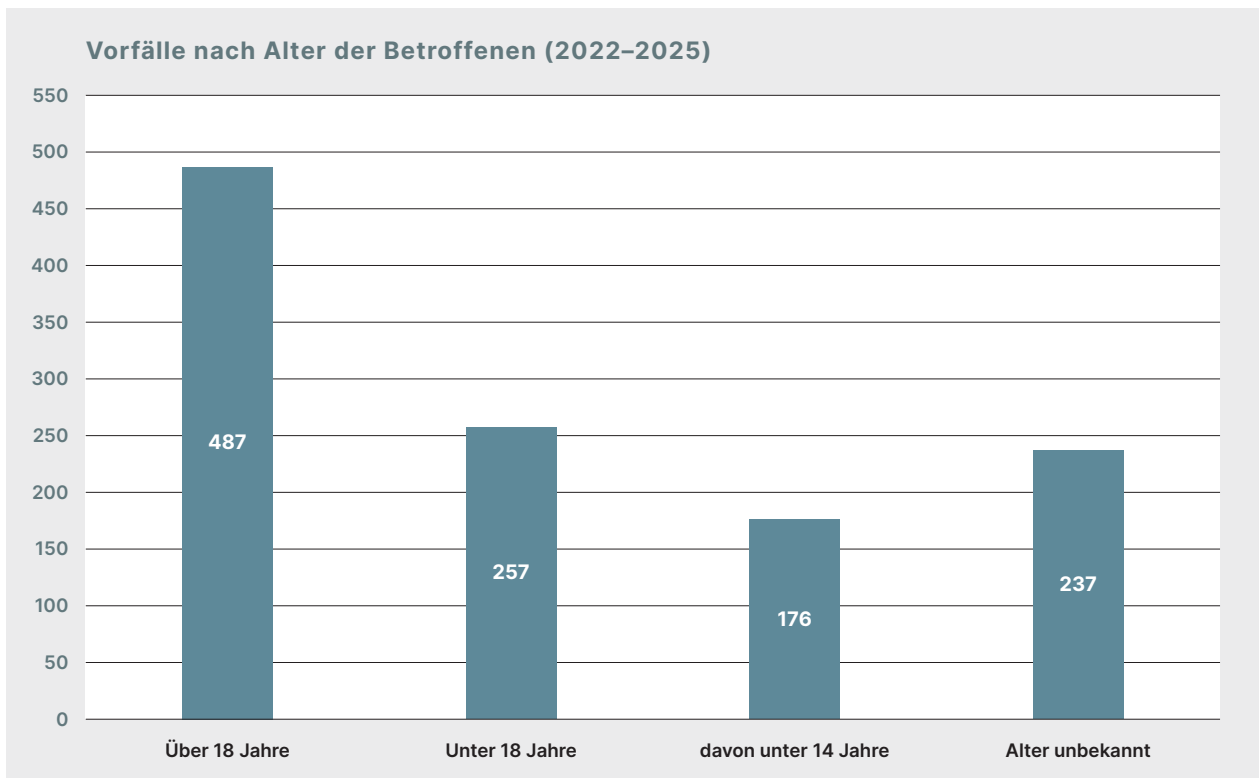
Antiziganistisches Othering dient der eigenen Aufwertung durch Abgrenzung von einem imaginierten Objekt, das in der Gesellschaft unerwünschte und normabweichende Eigenschaften oder Verhaltensweisen verkörpert – meist ohne, dass diese konkret benannt werden. Antiziganistisches Othering geht in der Regel mit verbaler Stereotypisierung einher und tritt im

Wohnkontext, insbesondere in der Nachbarschaft, auffallend häufig im Zusammenhang mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung auf.

Migrationsbezogener Antiziganismus knüpft an das antiziganistische Stereotyp des „fremden, parasitären Eindringlings“ an und zielt auf die Verhinderung und Delegitimierung von unerwünschter Migration und unerwünschten Fluchtbewegungen von Roma aus Ost- und Südosteuropa sowie der Ukraine nach Deutschland ab. Roma erfahren diese Erscheinungsform des Antiziganismus im Bereich Wohnen allen voran bei der Wohnungssuche, in Geflüchteten- und Notunterkünften sowie im Kontakt mit Behörden.

NS-bezogener Antiziganismus umfasst insbesondere die relativierende oder positive Bewertung der Verfolgungs- und Vernichtungspraxis während des Nationalsozialismus. Im Wohnkontext





äußert sich diese Erscheinungsform vor allem durch das Verbreiten von NS-Zeichen wie Hakenkreuzen oder SS-Runen, aber auch durch verbale Angriffe wie „Euch hat man vergessen zu vergasen“ oder das Zeigen des Hitlergrußes.

Für den vorliegenden Bericht hat MIA des Weiteren eine Unterscheidung in verschiedene Lebensbereiche vorgenommen. Demnach fanden 43 Prozent der gemeldeten Vorfälle im privaten Wohnraum bzw. dem unmittelbaren Wohnumfeld von Minderheitsangehörigen und anderen antiziganistisch stigmatisierten Personengruppen statt. Antiziganistische Vorfälle gingen in diesem Bereich überwiegend von Nachbar*innen, aber auch von Vermieter*innen, Hausverwaltungen sowie Vertreter*innen staatlicher Behörden aus. Jeder vierte der für den vorliegenden Bericht ausgewerteten Fälle ereignete sich hingegen in Flüchtlingsunterkünften und betraf fast ausnahmslos ukrainische Roma, die vor dem russischen Angriffskrieg nach Deutschland geflüchtet sind. Weitere 6 Pro-

zent der antiziganistischen Vorfälle wurden aus sonstiger staatlicher Unterbringung wie Not- und Obdachlosenunterkünften gemeldet. Auffällig ist, dass jeder fünfte Fall mit Wohnbezug im Kontakt mit Behörden auftrat. Am häufigsten wurde bei diesen Vorfällen polizeiliches Handeln registriert, weshalb diesem Aspekt im vorliegenden Bericht auch ein eigenes Unterkapitel gewidmet ist.

Ein abschließender Blick auf die Adressat*innen der antiziganistischen Vorfälle zeigt, dass Frauen im Kontext Wohnen deutlich stärker als Männer betroffen sind. So werden in 72 Prozent der Vorfälle, bei denen Individuen direkt betroffen waren, Frauen adressiert. Männer sind hingegen nur bei 64 Prozent der Fälle von Antiziganismus betroffen. Noch bedenklicher stimmt die Tatsache, dass in einem Drittel der direkt adressierten Vorfälle Minderjährige unter 18 Jahren involviert sind (257 Vorfälle). In 176 dieser Fälle handelt es sich sogar um unter 14-Jährige. Besonders häufig traten diese Fälle in den

Nachbarschaften und damit in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld sowie in den ohnehin nur selten kind- und jugendgerecht ausgestatteten Flüchtlingsunterkünften auf. Die hohe Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen von antiziganistischen Vorfällen steht ebenfalls im traurigen Einklang mit den Befunden der letzten Jahresberichte der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus.

Die folgende qualitative Analyse der an MIA im Bereich Wohnen gemeldeten antiziganistischen Vorfälle gliedert sich in fünf Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden die Ausschlüsse von Sinti und Roma sowie anderen von Antiziganismus Betroffenen bei der Wohnungssuche beleuchtet. Der zweite Abschnitt analysiert die antiziganistischen Vorfälle im privaten Wohnumfeld. Hierbei werden zunächst in zwei Unterkapiteln und anhand exemplarischer Fallbeispiele antiziganistische Beleidigungen, Diskriminierungen und Anfeindungen durch Nachbar*innen und Vermieter*innen erörtert. In einem weiteren Unterkapitel wird auf die in Deutschland ab den 1970er Jahren errichteten Sinti-Siedlungen eingegangen. Anhand

derer kann ein Schlaglicht auf die historische Dimension der anhaltenden Ausgrenzung von Minderheitsangehörigen im Bereich Wohnen geworfen werden. In den beiden folgenden Abschnitten werden sodann die oftmals besonders prekären Wohn- und Lebensbedingungen von Roma und anderen von Antiziganismus Betroffenen in Geflüchtetenunterkünften und in sogenannten Schrottimmobilien, letztere vor allem im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Zwangsräumungen, beleuchtet. Die Analyse schließt mit einer Untersuchung antiziganistischer Vorfälle im Kontext polizeilichen Handelns im Bereich Wohnen.

- 8 Es wurden alle Vorfälle für das Jahr 2025 berücksichtigt, die bis zum 18.03.2026 erfasst wurden. Da nach diesem Stichtag noch Vorfälle für 2025 erfasst wurden, wird die Zahl der Fälle im Wohnkontext hier im Bericht von der Zahl im Jahresbericht 2025 (noch nicht erschienen) ggf. leicht abweichen.
- 9 Die Kategorie wurde Anfang 2025 von „verbale Stereotypisierung“ in „(non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung“ umbenannt, um herabwürdigende Äußerungen und nonverbale Handlungen in der Kategorienbezeichnung besser abzubilden. In der Erfassungsweise wurden keine Änderungen vorgenommen, sodass die Kategorie „(non) verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung“ mit der Kategorie aus den Vorjahren vergleichbar bleibt.

3. QUALITATIVE AUSWERTUNG DER ANTIZIGANISTISCHEN VORFÄLLE MIT WOHNBEZUG

3.1 Antiziganismus bei der Wohnungssuche

► Der gravierende Wohnungsmangel und die in den vergangenen Jahren rasant gestiegenen Mietpreise machen es in Deutschland, vor allem in urbanen Räumen, für zunehmend breitere Bevölkerungskreise zu einer Herausforderung, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Rassistisch markierte Migrant*innen und Minderheitsangehörige treffen dabei auf der Wohnungssuche auf besonders hohe Hürden, da sie gerade beim Zugang zu Wohnraum von institutioneller und individueller Diskriminierung stark betroffen sind. Tatsächlich ist der Wohnungsmarkt in Deutschland nach einer repräsentativen Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2020 der Lebensbereich, in dem mit Abstand die meisten Befragten ein Problem mit rassistischer Diskriminierung erkennen.¹⁰

Jüngere Untersuchungen wie die Schwerpunktstudie des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) zu Rassismus und Wohnverhältnissen bestätigen diesen Befund und zeigen, dass vor allem der Name, die vermeintliche Herkunft oder der Akzent einen hohen Einfluss auf die Wohnungsvergabe haben.¹¹ Die folgende Auswahl der MIA zwischen 2022 und 2025 gemeldeten antiziganistischen Vorfälle mit Bezug zur Wohnungssuche verdeut-

licht, dass auch Sinti und Roma sowie andere der Minderheit zugeschriebene Menschen häufig die Erfahrung machen müssen, aufgrund ihres Nachnamens bzw. ihrer bekannten oder vermuteten Minderheitenzugehörigkeit als potentielle Mieter*innen pauschal abgelehnt zu werden.

Eine Frau hat einen Termin zur Wohnungsbesichtigung. Als der Vermieter mitbekommt, dass sie der Minderheit angehört, meint er, es tue ihm sehr leid, aber wenn er die Wohnung an sie vermieten würde, bekäme er höchstwahrscheinlich Probleme mit den Nachbarn. (Vorfall 2024)

Wird hier die ablehnende Haltung gegenüber Angehörigen der Minderheit auf die Nachbar*innen geschoben, äußern sich Vermieter*innen in den meisten Fallmeldungen direkter. Wörtlich bekommen Sinti und Roma zum Beispiel zu hören: „Ihr könnt die Wohnung nicht haben. Ich vermiete nicht an Roma“ (Vorfall 2024), „Sie klingen sehr sympathisch, aber wegen Ihrem Nachnamen [Anm.: einem in der Region bekannten Sinti-Nachnamen] möchten wir sie ungern als Mieterin haben“ (Vorfall 2024) oder „Keine Wohnung an Leute, die aus Roma [sic!] kommen“ (Vorfall 2025). Sehr häufig werden Pauschalabsagen an Minderheitsangehörige zudem von offen geäußerten antiziganistischen Zuschreibungen begleitet, wie

etwa „Die anderen Familien mit Ihrem Familiennamen sind laut, störend, das wollen wir hier nicht.“ (Vorfall 2023) oder „Es gibt in der Nachbarschaft schon Leute aus ihrem Clan.“ (Vorfall 2024). Vermieter*innen sprechen Sinti und Roma bzw. von Antiziganismus betroffenen Personen zudem in mehreren gemeldeten Fällen die Zahlungsfähigkeit ab oder zweifeln, wie im folgenden Fall, die Richtigkeit gemachter Angaben oder eingereicherter Dokumente an.

Eine Mitarbeiterin der Sozialen Wohnungshilfe vermittelt einen rumänischen Klienten an eine Wohnungsgenossenschaft. Der Klient hat eine gut bezahlte Arbeit und kann sowohl regelmäßige Lohnauszahlungen als auch eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung vorweisen. Trotzdem zweifelt die Wohnungsgenossenschaft sein Arbeitsverhältnis an und er erhält die Wohnung nicht. (Vorfall 2023)

Die Wohnungssuche (re)produziert damit nicht nur gesellschaftliche Ungleichheiten, sondern konfrontiert die Wohnungssuchenden überdies mit verletzenden Unterstellungen und Zurückweisungen. Dabei bedienen sich Vermieter*innen zumeist gängiger antiziganistischer Stereotype, die darauf abzielen, die Vertrauenswürdigkeit der Bewerber*innen zu untergraben. So werden Betroffene etwa regelmäßig als unzuverlässig, kriminell oder unzivilisiert dargestellt. Nicht wenige Vermieter*innen verwenden gegenüber Angehörigen der Minderheit und anderen von Antiziganismus betroffenen Gruppen darüber hinaus die antiziganistische Fremdbezeichnung.

Eine Sinti-Familie mit zwei Kindern bekommt die Zusage für eine Mietwohnung. Als die Mutter sich mit dem Vermieter zur Unterzeichnung des Mietvertrags treffen

*will, lehnt dieser plötzlich ab. Als Grund gibt er an, dass er inzwischen einen anonymen Hinweis per Telefon bekommen habe, dass es sich bei der Familie um „Z*****“ handle und dass er solche Menschen nicht als Mieter haben wolle. Er behauptet, dass alle „Z*****“ kriminell seien. (Vorfall 2024)*

Besonders häufig fällt die zumeist mit weiteren antiziganistischen Zuschreibungen verbundene Fremdbezeichnung im face-to-face-Kontakt. So auch im folgenden Fall, in dem die Einstellung eines Vermieters wiederum abrupt wechselt, sobald dieser eine Minderheitenzugehörigkeit des Bewerbers vermutet:

*Ein junger Rom findet über die Kleinanzeigen im Internet eine Wohnung und schreibt dem Vermieter eine Nachricht, die dieser freundlich und positiv beantwortet. Bei der Besichtigung verhält sich der Vermieter jedoch völlig anders und verwehrt dem jungen Mann den Zugang zur Wohnung. Als dieser ihn nach den Gründen fragt, sagt der Vermieter: „Na ja, du hättest sofort sagen sollen, dass du Z***** bist. Ihr seid doch sowieso alle Betrüger. Jetzt bist du allein, aber morgen kommst du mit zehn anderen Z*****.“ (Vorfall 2024)*

Viele Sinti und Roma und andere von Antiziganismus betroffene Personen berichten MIA, dass sie aufgrund derartiger diskriminierender Erfahrungen bei der Wohnungssuche dazu übergegangen sind, ihre Minderheitenzugehörigkeit oder Herkunft im Bewerbungsprozess nach Möglichkeit zu verbergen. Darin bestärkt werden einige von ihnen, indem sie im Laufe ihrer Bewerbungen einzelne Merkmale ihrer Identität abändern und so die Erfahrung machen, nach wiederholten vorherigen Absagen doch zu einer Wohnungsbesichtigung eingeladen zu werden.

Eine Frau aus Rumänien ist auf Wohnungssuche. Als sie auf eine Wohnungsanzeige hin bei dem Vermieter anruft, fragt dieser zunächst nach ihrer Herkunft. Als sie sagt, dass sie aus Rumänien kommt, wird ihr sofort mitgeteilt, dass die Wohnung bereits vergeben sei. Kurz darauf ruft sie nochmals mit einer anderen Nummer an und erzählt, sie sei Spanierin. Sofort erhält sie einen Termin zur Besichtigung. (Vorfall 2024)

Das hier angewendete, sogenannte Testing-Verfahren¹² erlaubt es relativ zuverlässig, Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festzustellen, das in §1 und §2 Abs. 1, Nr. 8 Diskriminierung etwa aufgrund der ethnischen Herkunft oder der Religion unter anderem bei der Wohnungsvergabe verbietet. Gleichwohl ist der Nachweis für eine vorliegende Diskriminierung vor Gericht nicht einfach zu führen¹³ und die meisten von Antiziganismus betroffenen Menschen sehen auch deshalb davon ab, sich auf juristischem Weg zur Wehr zu setzen, weil sie die bei einer gerichtlichen Niederlage anfallenden Prozess- und Anwaltskosten sowie das aufwändige Procedere einer Prozesskostenhilfe fürchten.¹⁴

Als problematisch erweist sich zudem, dass das AGG zugleich Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot ermöglicht. Relevant ist hierbei insbesondere der §19 Absatz 3, der eine unterschiedliche Behandlung von Wohnungssuchenden „im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“ für zulässig erklärt.¹⁵ Eben diese Ausnahmeregelung kann Vermieter*innen als Vorwand dienen, um beispielsweise rassistisch diskriminierte Migrant*innen oder Minderheitsangehörige pauschal vom Zugang zu Wohnraum auszuschließen. So wurde

dem Roma Büro Freiburg von einer Sozialarbeiterin berichtet, dass es bei der dortigen städtischen Wohnungsbaugesellschaft eine interne Regelung gibt, nach der in einem bestimmten Stadtteil „keine weiteren Vermietungen an Roma“ erfolgen sollen, „um nicht zu viele Roma an einem Ort“ zu haben.¹⁶ Wird hier unverkennbar auf das in der politischen und der stadtplanerischen Debatte stark umstrittene Konzept der „sozialen Mischung“¹⁷ abgezielt, deutet ein anderer MIA gemeldeter Fall hingegen eher auf das intendierte Ziel einer „Entmischung“ verschiedener Bevölkerungsgruppen hin:

Eine Sinteza wartet schon seit langer Zeit auf Angebote für Mietwohnungen bei einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft. Als sie sich mehrmals an die Wohnungsbaugesellschaft wendet, um sich nach dem Stand ihrer Bewerbung zu erkundigen, wird sie in diskriminierender Weise abgewiesen. Man teilt ihr mit, dass sie noch Jahre auf eine Wohnung warten könne. Die Erfahrungen anderer Sinti mit der Wohnungsbaugesellschaft zeigen, dass alle nur in einer bestimmten Straße eine Wohnung angeboten bekommen. (Vorfall 2025)

Beide Fallmeldungen legen nahe, dass die jeweiligen Wohnungsbaugesellschaften offenbar eine recht genaue – wenngleich auch gegensätzliche – Vorstellung davon haben, welche Personengruppen sie im Sinne „sozial stabiler Bewohnerstrukturen“ in einem Stadtteil oder einer Nachbarschaft für wünschenswert halten. Vor allem aber lassen beide Beispiele den Schluss plausibel erscheinen, dass die entsprechenden Wohnungsbaugesellschaften Sinti bzw. Roma nicht nur gesondert erfassen – was an sich schon rechtswidrig wäre –, sondern auch gesondert behandeln. In diesem Zusammenhang sei auch an den 2021 publik gewor-

denen Fall der städtischen Bremer Baugesellschaft Brebau erinnert, die über mehrere Jahre hinweg Vermerke über Bewerber*innen erstellte und darin u. a. deren Hautfarbe, Religionszugehörigkeit und vermeintliche ethnische Herkunft durch eigens entwickelte Kürzel erfasste. Hiervon waren auch Sinti und Roma betroffen, denen die Brebau das Kürzel „E40“ zugeordnet hatte.¹⁸

Schließlich nutzen einige Vermieter*innen die Notlage von Minderheitsangehörigen und ihre schlechten Chancen auf dem Wohnungsmarkt aus, um beispielsweise überbezahlte Mieten zu verlangen, Mietzahlungen aus aufgrund ihres baulichen Zustandes eigentlich nicht zu vermietenden Immobilien zu generieren oder, wie im folgenden Fall, grundlegende Renovierungen auf die zukünftigen Bewohner*innen abzuschieben.

Das Haus, in dem eine geflüchtete Roma-Familie unterkommt, ist stark baufällig. Das Jobcenter will die Kosten wegen des schlechten Zustands eigentlich nicht übernehmen. Aufgrund fehlender Alternativen unterschreibt die Familie bei dem Vermieter, dass sie selbst die Renovierung übernehmen. (Vorfall 2025)

Der Fall verweist darauf, dass im Zuge der in Deutschland rasant fortschreitenden Verknappung bezahlbaren Wohnraums Menschen, die bereits auf dem regulären Wohnungsmarkt rassistische Diskriminierung erfahren, darunter Sinti und Roma, vermehrt mit informellen Praktiken der Vermietung in Berührung kommen.¹⁹ Darunter fallen neben den oben genannten Beispielen etwa auch prekäre Untermietverhältnisse oder die Zahlung hoher Vermittlungsgebühren bei Anmietung einer Wohnung. Dabei kann die Regel aufgestellt werden, dass je größer die Not der Wohnungs-

suchenden, desto größer auch die Gefahr ist, auf dem angespannten Wohnungsmarkt Opfer betrügerischer Vermietungspraktiken zu werden (siehe Kapitel 3.4).

3.2. Antiziganismus im Wohnumfeld

3.2.1 Antiziganismus in der Nachbarschaft

Von den 903 für diesen Bericht ausgewerteten Fällen im Bereich Wohnen ereigneten sich 43 Prozent im privaten Wohnraum oder dem unmittelbaren Wohnumfeld von Sinti und Roma bzw. von als Minderheitsangehörige gelesenen Menschen. Die weit überwiegende Anzahl dieser Fälle geht von Nachbar*innen aus. Dabei sind verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen, häufig in Kombination mit einschüchterndem Verhalten und Bedrohungen, besonders stark vertreten. Typisch ist beispielsweise das Verbreiten von Gerüchten oder das Einreichen unbegründeter Beschwerden bei Vermieter*innen, Hausverwaltungen oder Behörden. In mehreren Fällen werden Sinti und Roma oder andere von Antiziganismus betroffene Menschen in ihren Nachbarschaften aber auch Opfer von Sachbeschädigungen und körperlichen Angriffen, darunter in mehreren Fällen auch von extremer Gewalt.

Von Antiziganismus betroffene Menschen, so lautet eine der zentralen Schlussfolgerungen des vorliegenden Berichts, können auch in ihrer Wohnung bzw. ihrem Wohnhaus – das eigentlich ein geschützter Rückzugsort sein sollte – vor Diskriminierung, Ausgrenzung und Anfeindungen nicht sicher sein. Durch den von ihrer Nachbarschaft ausgehenden Antiziganismus werden ihre alltägliche Lebensqualität und ihr Sicherheitsempfinden teilweise erheblich ein-

geschränkt. Insbesondere Kinder, die für ihre soziale Entwicklung darauf angewiesen sind, sich in ihrem Wohnumfeld frei und angstfrei bewegen zu können, können von Konflikten mit Nachbar*innen unverhältnismäßig stark betroffen sein. Überdies müssen Betroffene bei Beschwerden aus der Nachbarschaft vielfach weiterreichende Folgen wie etwa den erzwungenen Auszug bzw. die Kündigung ihrer Wohnung fürchten.

Die Diskriminierungserfahrungen von Minderheitsangehörigen in ihren Nachbarschaften fangen in vielen der gemeldeten Fälle kurz nach einem Umzug in eine neue Wohnung und damit in ein neues Wohnumfeld an. Häufig beginnen sie mit subtiler sozialer Ausgrenzung, darunter vor allem Formen des antiziganistischen Othering.

Nach dem Einzug einer alleinerziehenden Sinteza wird in ihrer neuen Wohnung geklingelt (ihr bei Sinti in der Region verbreitete Nachname steht an der Klingel). Eine Nachbarin steht vor der Tür und will sich vorstellen. Sie sagt: „Ich will ehrlich sein. Ich habe mich gar nicht getraut zu klingeln bei dem Namen. Man hört ja nur Schlechtes. Ich musste mich richtig überwinden.“ (Vorfall 2024)

Besonders häufig werden Minderheitsangehörige und andere von Antiziganismus betroffene Menschen von ihrer Nachbarschaft für Müll- und Lärmprobleme verantwortlich gemacht. Erschreckend oft nutzen Nachbar*innen dabei auch die antiziganistische Fremdbezeichnung. In einer Großstadtsiedlung tätige Sozialarbeiter*innen berichten an MIA, dass die Fremdbezeichnung in Gesprächen mit der Bewohnerschaft vor allem dann falle, wenn es „um gewisse Problemfelder“ in der Siedlung gehe. Ein Beispiel aus dem Roma/Sinti Diskriminie-

rungsbericht Freiburg 2024 zeigt auf prägnante Weise, wie selbstverständlich die Betroffenen für Müllproblematiken verantwortlich gemacht werden. In diesem Fall liegen seit ein paar Tagen Abfall und Sperrmüll vor einem Haus. Eine Nachbarin schreit einen Rom, der ebenfalls im Haus lebt, an, er solle das sofort wegräumen. Sie behauptet, dass er und seine Familie für den Müll verantwortlich seien. Nachdem der Mann klarstellt, dass das nicht stimme, erwidert die Nachbarin, der Müll könne nur von „Z*****“ stammen und droht mit der Polizei.²⁰

Im Zeitraum von 2022 bis 2025 wurden MIA insgesamt 58 Fälle gemeldet, in denen Nachbar*innen die antiziganistische Fremdbezeichnung äußerten, häufig in Verbindung mit anderen despektierlichen Ausdrücken.

*Eine Sinti-Familie mit zwei Kindern, die seit einem Jahr in einer neuen Wohnung lebt, ist den permanenten Beschwerden ihrer direkten Nachbar*innen ausgesetzt. So beschweren sich die Nachbarin und ihr Sohn wiederholt, dass die Kinder zu laut durchs Treppenhaus laufen würden. Auch wird der Familie das Müllproblem im Hof vorgeworfen. Dabei teilen sich acht Häuser einen Müllraum, der bereits beim Einzug der Familie völlig überfüllt und verschmutzt war. Als es wieder zu einem Gespräch kommt, sagt der Sohn zu seiner Mutter: „Was diskutierst du noch mit diesen Drecksz*****.“ Erst da wurde der Familie der antiziganistische Ursprung der Beschwerden bewusst. (Vorfall 2022)*

Oftmals berichten Betroffene auch, dass sie sich in ihrer Nachbarschaft unter besonderer Beobachtung und Überwachung fühlen. So warnt etwa ein Nachbar ein Roma-Ehepaar bereits am Tag nach ihrem Einzug, dass in dem Gebäude kein Lärm toleriert werde und er genau

darauf achten werde, wie viele Menschen in ihrer Wohnung wirklich lebten (Vorfall 2024). In einem anderen Fall wird ein Buch über die von einer Minderheitsangehörigen auf ihrer Veranda geführten Telefongespräche geführt (Vorfall 2024). Teilweise werden sogar unerlaubte Ton- und Bildaufnahmen von Betroffenen in ihrem Wohnumfeld angefertigt. Neben Lärm- und Müllproblemen, die Sinti und Roma sowie anderen antiziganistisch stigmatisierten Menschen zugeschrieben werden, stören sich Nachbar*innen zudem häufig am Besuch der Betroffenen:

*Eine Roma-Familie lebt zu fünft in einer kleinen Wohnung. Sie sind die einzige Familie im Mietshaus und die einzigen Personen, die dort als Migrant*innen erkennbar sind. Sie sind auch die einzigen, die regelmäßig Besuch bekommen. Dieser Besuch wird von den Nachbar*innen im Hausflur und am Fenster beobachtet. Nun haben die Mieter*innen eine Petition gestartet und an die Hausverwaltung übergeben. Darin fordern sie, dass die Roma-Familie ausziehen soll, da sie zu laut seien. (Vorfall 2024)*

Dieses Vorgehen, bei dem Nachbar*innen bei Hausverwaltungen oder Vermieter*innen Meldung über das vermeintliche Fehlverhalten von Minderheitsangehörigen und anderen antiziganistisch stigmatisierten Gruppen machen und diese Meldung mit der direkten oder indirekten Forderung nach dem Auszug aus ihren Wohnungen verbinden, stellt für die Betroffenen eine existentielle und leider nicht selten auftretende Bedrohung dar. So richten etwa Nachbar*innen in einem Fall an eine Hausverwaltung ein Beschwerdeschreiben, in dem sie einer Angehörigen der Minderheit fast vollständig aus der Luft gegriffene Vorwürfe über angebliche Lärmbelästigung machen (die Betroffene konnte sich diese nur mit dem selte-

nen Besuch ihrer Enkelkinder erklären). Darauf teilt die Hausverwaltung ihr mit, dass sie ihre Wohnung verlieren werde, sollte es zu weiteren Beschwerden kommen (Vorfall 2024). In einem anderen Fall erstellen Nachbar*innen einer Sinti-Familie, kurz nachdem ihnen deren Minderheitsangehörigkeit bekannt geworden war und sie diese in der Folge u. a. mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung beleidigt hatten, eine Unterschriftenliste. Darin fordern sie den Vermieter auf, der Familie zu kündigen. Denn aus ihren Gärten seien Sachen verschwunden und sie fühlten sich nicht mehr sicher (Vorfall 2024).

Nachbar*innen wenden sich indes nicht nur an Vermieter*innen und Hausverwaltungen (siehe hierzu auch den Abschnitt „Antiziganismus von Vermieter*innen“), sondern häufig auch an Ämter und Behörden. Darunter sind in den MIA gemeldeten Fällen etwa das Jugendamt oder das Jobcenter, wenn sie glauben, ein etwaiges Fehlverhalten von Minderheitsangehörigen festgestellt zu haben. Besonders häufig – und dies auch bei nichtigen oder geringfügigen Anlässen – wird die Polizei gerufen.

Darüber hinaus gehen antiziganistische Vorurteile von Nachbar*innen auch in die mediale Berichterstattung ein. So finden sich in der Falldokumentation von MIA eine ganze Reihe von Fällen, in denen Medien, darunter vor allem Lokal- und Regionalzeitungen, antiziganistische Nachbarschaftsnarrative unkritisch übernehmen und damit zu ihrer Verbreitung in der Gesellschaft sowie insbesondere auch in stadt- und kommunalpolitischen Diskursen beitragen. Hierbei werden beispielsweise Stellungnahmen von Anwohner*innen abgedruckt, die bulgarische Bewohner*innen eines Wohngebiets als „Quellen von Lärm, Müll und Vandalismus“ pauschalisieren (Vorfall 2024)²¹, Klagen über Menschen, die vermeintlich „zur Gruppe der Roma“ gehörten und dem ganzen

Umfeld eines Hauses „massive Probleme“ bereiteten und sich nicht um die Regeln eines „zivilisierten Miteinander“ scherten (Vorfall 2025) veröffentlicht oder Informant*innen zitiert, die aus einer Wohngegend, „in der vor allem rumänische Roma“ leben, über „gefälschte Mietverträge und Pässe“ sowie über „Sozialbetrug“ und „Vermüllung“ zu berichten wissen (Vorfall 2024).

Es ist wichtig festzuhalten, dass verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen, wie sie in den von Nachbar*innen ausgehenden antiziganistischen Vorfällen am häufigsten vorkommen, für Betroffene in ihren Wohnquartieren eine dauerhaft feindliche Grundstimmung schaffen können. Diese Stimmung kann schnell zu Bedrohungen, Sachbeschädigungen oder sogar körperlichen Angriffen führen.

*Eine zur Minderheit der Sinti und Roma gehörende Familie mit zwei Kindern wohnt seit vielen Jahren im selben Haus mit denselben Nachbar*innen. Eines Nachts fängt ein Nachbar im Treppenhaus laut zu schreien an: „Ihr Scheiß-Z*****, alle raus. Ihr müsst weg von hier, was macht ihr hier in Deutschland? Ihr seid nur am Klauen und Betteln!“ Der Nachbar schlägt an die Wohnungstür der Familie und die Kinder werden wach. Die Familie sieht von einer Anzeige ab, da sie Angst um ihre Kinder hat. Die Kinder sollen nun nicht mehr draußen spielen, damit sie dem Nachbarn nicht allein begegnen. (Vorfall 2023)*

Die Leidtragenden der geschilderten Situation sind somit an erster Stelle die Kinder, die in ihrer Bewegungsfreiheit und damit auch in ihrer sozialen Entwicklung eingeschränkt werden. Aus den von MIA erfassten Fällen kann zudem gefolgert werden, dass Betroffene ihrerseits häufig darauf verzichten, sich gegen antiziga-

nistische Anfeindungen zur Wehr zu setzen und etwa den Anruf bei der Hausverwaltung oder den Gang zur Polizei aus Angst vor Folgediskriminierungen meiden. Tatsächlich müssen Sinti und Roma sowie andere von Antiziganismus betroffene Menschen oftmals erfahren, dass Meldungen bei Vermieter*innen oder Hausverwaltungen auf taube Ohren stoßen oder diese gegen sie Partei ergreifen. Anzeigen wegen antiziganistischer Vorfälle bei der Polizei werden oftmals abgewiesen, nicht ernst genommen oder bleiben folgenlos.²² So kann im folgenden Fall die Unversehrtheit einer von Antiziganismus betroffenen Person trotz amtsgerichtlicher Verfügung letztlich nicht sichergestellt werden:

Ein Nachbar bedroht eine zur Minderheit gehörende Frau über sechs Monate lang. Er steht unter anderem mit einem Baseballschläger vor ihrer Tür und beschimpft die Frau lauthals mit sexistischen sowie antiziganistischen Beleidigungen, darunter die antiziganistische Fremdbezeichnung. Nachdem sich die Frau bei der Polizei beschwert hat, verfügt das Amtsgericht, dass sich der Nachbar der Betroffenen nicht mehr nähern darf. Diese Verfügung verletzt er. Die Frau fühlt sich nicht mehr sicher. Ihr Unsicherheitsgefühl ist so groß, dass sie sich nicht mehr allein zum Briefkasten traut. Sie zieht schließlich aus ihrer Wohnung aus. (Vorfall 2024)

Wiederkehrende Schikanierungen, Beleidigungen sowie die Androhung von Gewalt führen in mehreren der gemeldeten Fälle dazu, dass Betroffene in ihrem Sicherheitsempfinden derart beeinträchtigt werden, dass sie sich zu einem Auszug aus ihrer Wohnung gezwungen sehen. Tatsächlich werden Sinti und Roma in einigen wenigen Fällen in ihrer Nachbarschaft auch Opfer extremer Gewalt.

Jugendliche Roma gehen abends durch den Ort nach Hause, sie singen dabei und spielen Gitarren. Menschen, die in einem Garten grillen, grölen: „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!“ Der Mann, der in dem Haus wohnt, kommt heraus und beschimpft die Roma. Die Leute aus dem Garten nehmen einem Jugendlichen den Rucksack ab. Der Mann, hält einem Jugendlichen eine Pistole an den Kopf. Er und die anderen Männer rennen den Jugendlichen hinterher und beschimpfen sie. Einer ruft: „Ich erschieße euch!“ (Vorfall 2024)

und geht jede Nacht mit der Angst ins Bett, erneut überfallen zu werden. Drei Monate später ereignet sich im selben Ort ein Brandanschlag auf das Wohnhaus eines Stadtbewohners, der sich zuvor mit den geflüchteten Roma solidarisch erklärt und u. a. einen antiziganistischen Medienbeitrag einer großen Rundfunkanstalt öffentlich kritisiert hatte. Wiederum eine Woche später wird im Ort ein mutmaßlicher Brandanschlag auf das Auto eines im Ort lebenden Rom verübt und dabei in Kauf genommen, dass das Feuer auch auf sein Wohnhaus überschlägt. (alle Vorfälle 2025)

Auch in der folgenden Zusammenfassung mehrerer, miteinander in Beziehung stehender Vorfälle aus einer Kleinstadt münden antiziganistische Diskriminierungen und Anfeindungen schließlich in den Ausbruch von Gewalt:

*Mehrere Roma-Familien, die aus der Ukraine geflüchtet sind, kommen in einer Kleinstadt in privaten Wohnungen unter, die sich in einem sehr desolaten Zustand befinden und u. a. von Schimmelbefall und Heizungsausfall betroffen sind. Nahezu täglich sind die Familien in ihrer neuen Umgebung antiziganistischer Hetze und Vorwürfen ausgesetzt. So äußern Nachbar*innen gegenüber ihnen regelmäßig pauschale Vorwürfe wie „sie würden alles verschmutzen“ oder „ihren Müll horten“. Auch wird ihnen offen damit gedroht, sie aus ihren Wohnungen zu verdrängen. Eines Nachts spraysen Unbekannte ein Hakenkreuz sowie SS-Runen an die Fassade eines Wohnhauses der Roma-Familien. Ein paar Wochen darauf kommt es zu einem nächtlichen Überfall, bei dem die Haustür und die Fenster einer der Wohnungen mit Steinen beworfen werden. Die Familie, deren Fenster eingeworfen wurde, schließt in der Folge alle Türen und Fenster*

In dieser Fallserie sind alle von MIA erfassten Vorfällen vertreten. Deutlich wird die sukzessive Steigerung ausgehend von der Diskriminierung und offenbar illegalen Vermietungspraxis des Hausbesitzers sowie den antiziganistischen Beleidigungen durch das Wohnumfeld bis hin zur Sachbeschädigung und der Ausübung lebensgefährdender Gewalt. Aufgezeigt wird zudem die besondere Vulnerabilität von ukrainischen Roma-Geflüchteten, die sich in Deutschland auch nach einer Wohnungszuweisung nicht in Sicherheit fühlen können. Weiterhin veranschaulicht die Fallzusammenstellung, dass auch Menschen, die sich für die Rechte und den Schutz von Minderheitsangehörigen einsetzen, vor antiziganistischen Gewalttaten nicht gefeit sind.

Gerade die Verwendung von NS-Symboliken stellt im Kontext von Nachbarschaften keinen Einzelfall dar. So wurden in der MIA-Datenbank zwischen 2022 und 2025 insgesamt 19 Fälle erfasst, in denen Wohnhäuser von Sinti- und Roma-Familien mit rechtsextremen und teils verfassungswidrigen sowie offen antiziganistischen Inschriften beschmiert worden sind. In einigen Fällen waren dabei auch direkte Nachfahren von Opfern des nationalsozialistischen Völkermordes an den Sinti und Roma betroffen.

3.2.2 Diskriminierung durch Vermieter*innen und Hausverwaltungen

Im vorherigen Abschnitt wurde aufgezeigt, welchen immensen Einfluss Nachbarschaften auf die Lebensqualität und das Sicherheitsgefühl von Sinti und Roma und anderen von Antiziganismus betroffenen Menschen an ihrem Wohnort haben können. Angehörige der Minderheit erfahren in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld allerdings auch von ihren Vermieter*innen bzw. von Hausverwaltungen in erheblichem Maße antiziganistische Ungleichbehandlung. Während Minderheitsangehörige in den von Nachbar*innen ausgehenden Fällen in der Mehrzahl durch (non)verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen betroffen sind, ist der überwiegende Anteil der von Seiten von Vermieter*innen und Hausverwaltungen ausgehenden antiziganistischen Vorfälle der Vorfallart der Diskriminierung zuzuordnen. Dies erklärt sich vor allem aus der Machtposition selbiger. So können Vermieter*innen insbesondere zum Mittel der Kündigung oder der Androhung einer Kündigung, letztere etwa in Form einer Abmahnung, greifen, um unerwünschte Mieter*innen loszuwerden oder zu disziplinieren. In einigen besonders gravierenden Fällen, die MIA gemeldet wurden, erfolgte die Kündigung unmittelbar nachdem den jeweiligen Hausbesitzer*innen die Minderheitszugehörigkeit ihrer Mieter*innen bekannt geworden war.

Ein älteres Ehepaar, Roma – aber nicht als solche augenscheinlich –, wohnt seit einem Jahr in einer neuen Wohnung. Plötzlich, nachdem der Vermieter – vermutlich durch den regelmäßigen Besuch von Familienangehörigen – erfahren hat, dass es sich um eine Roma-Familie handelt, wird dem

*Ehepaar wegen Eigenbedarf gekündigt.
(Vorfall 2024)*

Hier liegt die Vermutung nahe, dass die Eigenbedarfskündigung, gegen die sich Betroffene im Allgemeinen nur schwer zur Wehr setzen können²³, dem Hausbesitzer als Vorwand dient, um seine Mieter*innen aufgrund ihrer Minderheitszugehörigkeit vor die Tür zu setzen. Noch eindeutiger wird das antiziganistische Motiv einer Wohnungskündigung in einem anderen Fall, in dem *ein Vermieter einer Familie, die sich bei der Mietvertragsunterzeichnung als Spanier ausgegeben hatte, den Mietvertrag mit den Worten kündigt: „Wenn ich gewusst hätte, dass ihr Z***** seid, hättet ihr die Wohnung nicht bekommen“* (Vorfall 2022). In einem weiteren Fall wird *einer Familie aus der Minderheit die mündlich bereits zugesagte Verlängerung ihres Mietvertrags von einem Vermieter mit dem Hinweis auf Aussagen von Nachbar*innen verweigert, denen zufolge die Familie „nicht ins Bild der guten Wohnanlage passe“* (Vorfall 2025).

Auch wird Minderheitsangehörigen in einigen Fällen bereits aus geringfügigen Anlässen die Wohnung gekündigt, insbesondere bei diesen zugeschriebenen Müll- und Lärmproblemen sowie häufig nach entsprechenden Beschwerden aus der Nachbarschaft. *So wird einer ukrainischen Roma-Familiengemeinschaft der Mietvertrag in einer Sozialwohnung mit der Begründung gekündigt, dass sie den Müll nicht richtig getrennt hätten. Zuvor hatten sich Nachbar*innen wegen der vermeintlichen Missachtung der Mülltrennung bei der Hausverwaltung beschwert* (Vorfall 2025). In diesem Zusammenhang ist zu beobachten, dass Vermieter*innen und Hausverwaltungen oftmals dazu neigen, den Angaben von Nachbar*innen von Minderheitsangehörigen ungeprüft Glauben zu schenken. Dies zeigt sich auch in der nächsten Fallmeldung:

*Eine Roma-Familie hatte Verwandte zu Besuch. Die Nachbar*innen informieren den Vermieter und äußern sich antiziganistisch. Sie behaupten, dass die Roma-Familie ihre Wohnung illegal untervermietet. Man wisse ja, wie diese Menschen seien. Der Vermieter droht daraufhin sofort mit einer Kündigung, die jedoch nach Einspruch der Familie zurückgenommen wird. Dennoch fürchtet die Familie weiterhin, aufgrund des Vorfalls ihre Wohnung zu verlieren. (Vorfall 2023)*

Auch wenn in diesem Fall die Kündigung letztlich nicht ausgesprochen wird, so bleibt bei den Betroffenen doch die Unsicherheit zurück, ob sie in ihrer Wohnung bleiben können. In mehreren Fällen wurde MIA überdies von Minderheitsangehörigen berichtet, dass ihnen der Mietvertrag gekündigt wurde, nachdem sie sich über antiziganistische Vorfälle und Herabwürdigungen in ihrem Wohnumfeld beschwert hatten. So wird etwa *einem Mieter, der sich bei seiner Hausverwaltung darüber beschwert, dass er von einem ihrer Mitarbeiter mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung beleidigt worden ist, im Anschluss an seine Beschwerde die Wohnung gekündigt* (Vorfall 2022). Auch im folgenden Vorfall, in dem in einer Wohnsiedlung offenbar keine regelmäßige bzw. ausreichende Müllentsorgung stattfindet, erfolgt die fristlose Kündigung, nachdem sich ein Minderheitsangehöriger gegen das rassistische Verhalten eines Hausmeisters zur Wehr setzt:

Ein Hausmeister sieht, wie der Sohn einer Roma-Familie einen Teppich an den Straßenrand zum Verschenken legt und Müllsäcke neben die übervollen Müllcontainer stellt. Er geht zur Wohnungstür der Familie und beleidigt die schwangere Mutter mit lauter Stimme: „Ihr Kanaken

habt Müll falsch abgelagert. Ich schmeiße euch raus. Der Bürgermeister steht hinter mir. Ich mache euch fertig. Ihr geht raus aus Deutschland. Ihr seid Arschlöcher, dreckige Leute und Schweine.“ Der Vater stellt den Hausmeister empört zur Rede. Es folgt eine fristlose Wohnungskündigung wegen unsachgemäßer Müllentsorgung und Drohungen gegen den Hausmeister. (Vorfall 2024)

Der Fall veranschaulicht nicht zuletzt die häufig zu beobachtende Schuldumkehr, mit der Minderheitsangehörige konfrontiert werden, wenn sie gegen rassistische und antiziganistische Beleidigungen und Anfeindungen Einspruch erheben. Viele Vermieter*innen scheinen darüber hinaus die Notlage benachteiligter Sinti und Roma auszunutzen, indem sie ihren Instandsetzungspflichten nicht nachkommen. Tatsächlich berichten von Antiziganismus Betroffene MIA in einer ganzen Reihe von Fällen von teilweise über Jahre hinweg ausbleibenden Reparaturen und Sanierungen. In einem Fall *ignoriert eine Hausverwaltung zwei Jahre lang die Meldungen einer rumänischen Familie für dringende Reparaturen und die Beseitigung von Schimmel in ihrer Wohnung und begründet dies mit den Worten: „Sie können noch warten und so weiterleben“* (Vorfall 2024). In einem anderen Fall *unternimmt ein Vermieter nichts gegen einen erheblichen Wasserschaden, der dazu führt, dass der Fußboden in der Wohnung einer Roma-Familie dauerhaft unter Wasser steht. Derselbe Vermieter kümmert sich bei anderen Mieter*innen um weitaus geringfügigere Reparaturen* (Vorfall 2025). In einem weiteren Fall ist die Wohnung einer Roma-Familie in einer von der Stadt betriebenen Obdachlosenunterkunft seit sieben Jahren von Schimmel befallen, wodurch eine Person erkrankt ist. Trotz mehrfacher Meldungen an die Stadtverwaltung unternimmt diese nichts, um die Situation zu verbessern (Vorfall 2023).

Zudem geschieht es, dass Vermieter*innen ihre Häuser absichtlich verwahrlosen lassen oder sogar von sich aus aktiv werden, um die Wohnverhältnisse derart unzumutbar zu gestalten, dass Mieter*innen sich zum Auszug veranlasst sehen.²⁴ Die weitreichenden Folgen, die dies haben kann, zeigt der nächste Vorfall:

Mehrere Familien, die alle der Minderheit angehören, sowohl Sinti als auch Roma, wohnen in einem Haus. Der Vermieter will die Familien zum Auszug bewegen, weil er angeblich abreißen und neu bauen möchte. Da die Familien sich weigern, beziehungsweise einfach keinen anderen Wohnraum finden können, schaltet der Vermieter im Winter die Heizung komplett ab – mit erheblichen Folgen für die Familien. Die Kinder sind nun ständig krank und fehlen häufig in der Schule. Die Schule und die Schulsozialarbeit setzen die Familien unter Druck und drohen sofort mit Konsequenzen in Form von Meldung ans Jugendamt und Entzug des Sorgerechts. (Vorfall 2023)

Hier stellt das offensichtlich gesetzeswidrige Verhalten des Vermieters²⁵ den Ausgangspunkt weiterer schwerwiegender Diskriminierungen dar, die Minderheitsangehörige und insbesondere ihre Kinder zu erleiden haben. So sind, wie bereits im MIA-Bericht zu Antiziganismus im Bildungsbereich deutlich wurde, sichere und feste Wohnverhältnisse von entscheidender Bedeutung für den Bildungsweg von Kindern und Jugendlichen.²⁶ Eine offenkundige Ungleichbehandlung von Minderheitsangehörigen, ebenfalls mit weitreichenden Folgen für die betroffenen Kinder, liegt auch im folgenden Fall vor:

*Eine sechsköpfige Sinti-Familie bekommt von einem städtischen Wohnungsunternehmen seit Jahren nur temporären Wohnraum in Wohnungen zugewiesen, die kurz vor dem Abriss oder der Modernisierung stehen. Nun muss die Familie ihre aktuelle Wohnung wieder verlassen. Zur Alternative stehen die Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft oder die Trennung der Familie und ihre Verteilung auf zwei Zweiraumwohnungen in weit voneinander entfernten Stadtteilen. Als die lokale Tageszeitung in einem Artikel über die Notsituation der Familie berichtet, löst dies einen antiziganistischen „Shitstorm“ aus. Die Kinder werden in der Folge in der Schule als „heimatlose Z*****“ bezeichnet. (Vorfall 2023)*

Fälle wie dieser stehen stellvertretend für die Erkenntnis, dass Minderheitsangehörige ebenso wie Menschen mit Migrationshintergrund – auch aufgrund ihrer bereits beschriebenen schlechten Chancen auf dem Wohnungsmarkt – besonders oft in prekären Mietverhältnissen leben müssen und zudem häufiger als andere Menschen von schlechten Wohnbedingungen betroffen sind.²⁷ Er zeigt darüber hinaus, dass das Publik-Werden von Benachteiligungen und Diskriminierungen von Minderheitsangehörigen im Bereich Wohnen mitnichten automatisch zu einer Verbesserung ihrer Situation bzw. der Behebung von offenkundigen Missständen führt, sondern im Gegenteil das Risiko birgt, die Lage der Betroffenen weiter zu erschweren. So müssen Minderheitsangehörige stets damit rechnen, dass ihnen in Konflikten mit Vermieter*innen (wie auch mit Nachbar*innen) die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird. Ein besonders gravierendes Beispiel hierfür stellt ein Vorfall extremer Gewalt dar, in dem **einer alleinerziehenden Sinteza, die von ihrem Vermieter wiederholt massiv antiziganistisch beleidigt und bedroht und**

schließlich von diesem eines Tages mit einem Schlagstock am Kopf verletzt wird, von der ermittelnden Polizeistelle eine Falschaussage unterstellt wird (Vorfall 2024).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass antiziganistische Wissensbestände und diskriminierendes Handeln bei Vermieter*innen und Hausbesitzer*innen weit verbreitet sind. Dabei handeln sie oftmals auf Grundlage unhinterfragter Meldungen von Nachbar*innen bzw. neigen dazu, in Nachbarschaftskonflikten Partei gegen die Minderheitsangehörigen sowie andere von Antiziganismus betroffene Personen zu ergreifen. Die Betroffenen befinden sich zudem gegenüber ihren Vermieter*innen – insbesondere aufgrund ihrer schlechten Chancen auf dem Wohnungsmarkt – in einem ungleichen Machtverhältnis, das es für sie sehr schwierig macht, sich gegen antiziganistische Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen zu wehren. Dadurch werden sie nicht zuletzt auch leicht zu potenziellen Opfern informeller sowie illegaler Mietpraktiken.

3.2.3 Sinti-Siedlungen

Die heutige Wohnsituation von Sinti und Roma in Deutschland geht historisch betrachtet auf einen in der unmittelbaren Nachkriegszeit einsetzenden, jahrzehntelangen Exklusionsprozess zurück, in dem sich die Kommunen als zentrale Akteure erwiesen.²⁸ So hat allen voran Peter Widmann in seiner Studie „An den Rändern der Städte“ aufgezeigt, dass die deutschen Kommunalverwaltungen auch nach dem Zweiten Weltkrieg, als Sinti und Roma, die den NS-Völkermord überlebt hatten, in ihre Heimatorte zurückkehrten, nach Möglichkeiten suchten, um sie wieder aus ihren Gemeinden zu vertreiben.²⁹ Da ihnen, nachdem die Alliierten die entsprechenden Regelungen außer

Kraft gesetzt hatten, hierzu die gesetzlichen Grundlagen fehlten, versuchten sie ihr Ziel vor allem durch abschreckende Lebensbedingungen zu erreichen. Sinti und Roma wurden daher zumeist auf Rieselfelder, Kiesgruben und andere unbefestigte Plätze an den Rändern der Städte verwiesen, wo sie in provisorischen Baracken, Wohnwagen sowie mitunter auch in ausrangierten Wagons der Reichsbahn ohne Wasser und Strom und ohne Kontakt zu anderen Stadtbewohner*innen lebten.³⁰ Zudem wurde an vielen dieser Wohnorte eine ständige Polizeipräsenz angeordnet, die gleichsam darauf abzielte, die Minderheitsangehörigen zu einem Wegzug aus den Kommunen zu veranlassen. So äußerte etwa 1950 ein Freiburger Stadtdezerent in einem Amtsschreiben an die örtliche Polizeidirektion: „Nur wenn die Z***** erkennen, dass sie unter ständiger und lästiger Kontrolle stehen, wird ihnen der Aufenthalt verleidet werden, und sie werden alsdann die Dauer ihres Verbleibens verkürzen.“³¹ Dieses Vorgehen beruhte nicht zuletzt auf fortbestehenden und meist offen ausgesprochenen antiziganistischen Wissensbeständen wie beispielsweise der Annahme, es handele sich bei Sinti und Roma ohnehin „um Nomaden, die nie Bürger*innen der Stadt werden könnten“.³² Im Umkehrschluss sahen Stadtverwaltung und Bevölkerung in den elenden Zuständen auf den Sinti-Plätzen eine Bestätigung, dass die Minderheitsangehörigen kein Interesse an einem bürgerlichen Leben hätten.

Ab den 1970er Jahren entstanden die Sinti-Siedlungen in Deutschland vor allem auf Druck und nach Protesten der Betroffenen und sich mit ihnen solidarisierenden Gruppen sowie im Zuge einer Professionalisierung der kommunalen Sozialpolitiken. Die Siedlungen sind der erste ernsthafte Versuch einiger weniger Städte und Gemeinden, die Lebens- und Wohnbedingungen von Minderheitsangehörigen nachhaltig zu verbessern. Ihnen soll dauerhaft zu einem si-

cheren Wohnsitz und Bleibeort verholphen werden. Die Errichtung der Siedlungen wurde von vielen Kommunen offiziell oder inoffiziell auch als „Wiedergutmachung“ für den an den Sinti und Roma im Nationalsozialismus begangenen Völkermord bezeichnet. Zu den nicht zuletzt aufgrund medialer Berichterstattung bekannteren Sinti-Siedlungen in Deutschland gehören Köln-Roggendorf/Thenhoven (Erstbezug 1975), Freiburg-Weingarten (1976), Hamburg-Georgswerder Ring (1982), die Siedlung Haunewiesen im hessischen Bad Hersfeld (1982) und die Sinti-Siedlung Otto-Pankok-Straße in Düsseldorf (1983). Insbesondere in Freiburg und Bad Hersfeld war der Bau der jeweiligen Siedlung auch eine unmittelbare Reaktion auf die katastrophalen Lebensverhältnisse an den Wohnorten, die den Sinti zuvor von den Kommunen zur Verfügung gestellt wurden. So waren die aus den NS-Konzentrationslagern heimgekehrten Sinti in Freiburg zunächst in Wohnwagen in einer Kiesgrube, später in bunkerähnlichen Betonbauten in Nähe der Gräben eines Rieselfelds untergebracht, in Bad Hersfeld unter gleichfalls elendsten Bedingungen in Holzbaracken neben einer Mülldeponie.³³

Die Errichtung der neuen Siedlungen stieß im Übrigen an vielen Orten auf den teilweise erbitterten Widerstand der Anwohner*innen, die etwa Diebstähle befürchteten oder den Sinti und Roma pauschal „fehlende Anpassungsfähigkeit“ unterstellten.³⁴ Kritisch muss zugleich erwähnt werden, dass die Siedlungen fast immer an der Peripherie der Städte, in zu meist isolierter und von den Wohnbauten der Mehrheitsbevölkerung abgeschotteter Lage entstanden. So war beispielsweise die Siedlung in Köln-Roggendorf, die auch als „die erste Sinti-Siedlung in Westeuropa“ bezeichnet worden ist, bereits in der Planungsphase als eine Sackgasse angelegt, wodurch ein Austausch mit der Mehrheitsbevölkerung von vornherein erschwert bzw. bewusst ausgeschlossen wer-

den sollte.³⁵ Die am Ortsrand von Bad Hersfeld, unmittelbar an der Autobahn gelegene Siedlung Haunewiesen erfüllt, wie eine Studie der Universität Kassel festhält, sogar bis heute „alle Kriterien eines Ghetto“.³⁶ Die Projekte des sozialen Wohnungsbaus für Sinti und Roma führten somit zwar zu einer sichtbaren Verbesserung ihrer materiellen Lebensbedingungen, förderten aber oftmals zugleich ihre strukturelle Segregation.³⁷

Aus gegenwärtiger Sicht muss insbesondere die häufige Vernachlässigung der Siedlungen seitens der städtischen Träger sowie die überwiegend mangelhafte Ausstattung mit einer sozialen Infrastruktur moniert werden. So sind beispielsweise in der Siedlung Weingarten laut dem Diskriminierungsbericht des Roma Büro Freiburg Fenster und Dächer seit Jahren undicht und noch immer müssen die Räume mit Holz und Kohle in alten gesundheitsgefährdenden Öfen beheizt werden.³⁸ Gegenüber MIA wiederum **beklagt ein Sinto, der in einer anderen bekannten Sinti-Siedlung lebt, die dort fehlende Infrastruktur. Unter anderem würden Jugendangebote und Spielplätze fehlen. Trotz wiederholter Bitten an die Stadt, hier etwas zu verändern, passiert nichts. Die Bedarfe der Bewohner*innen werden ignoriert** (Vorfall 2023).

MIA sind diskriminierende Mietpraktiken aus mehreren Siedlungen bekannt, beispielsweise im Zusammenhang mit der dringend notwendigen Sanierung der Wohnsiedlung Georgswerder Ring in Hamburg, die ursprünglich ebenfalls in der Nähe einer Mülldeponie errichtet wurde. Eine vom Landesverein der Sinti in Hamburg beauftragte Prüfung der neu verfassten Mietverträge und der Hausordnung ergab, dass darin unzulässige und unübliche Klauseln wie zum Beispiel das Verbot, Campingwagen und Wohnmobile in der Siedlung und angemieteten Grundstücken abzustellen, enthalten waren, in denen ein diskriminieren-

der Generalverdacht zum Ausdruck kommt. Scharf kritisiert wurde vor allem eine Klausel, wonach der Vermieter anlasslos die angemieteten Wohnungen „zur Prüfung ihres Zustandes“ betreten dürfe. Eine solche Regelung unterstellt nicht nur den Bewohner*innen in ihrer Gesamtheit pauschal, mit dem Eigentum der Stadt nicht sorgsam umzugehen, sondern steht auch im eklatanten Widerspruch zu dem im Artikel 13 des Grundgesetzes festgeschriebenen Anspruch auf Unverletzlichkeit der Wohnung.³⁹ Zwar erfolgte der Sanierungsplan für die Wohnsiedlung Georgswerder Ring zumindest überwiegend in Absprache mit den Bewohner*innen und den neuen Mietverträgen wurde eine Präambel vorangestellt, in der die Siedlung „als symbolische Wiedergutmachung für den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti und Roma“ bezeichnet wurde, womit auch die historische Verantwortung der Stadt Hamburg für die Minderheitsangehörigen anerkannt wurde.⁴⁰ Gleichwohl stagniert die Sanierung seit Längerem und die Altlasten, etwa Asbestverseuchung oder die Aufarbeitung des Austritts von Giftstoffen und damit einhergehende massive Gesundheitsschäden in den 1980er Jahren, bleiben ungelöst.

Zahlreiche Bewohner*innen berichten von gesundheitlichen Beschwerden, die in Zusammenhang mit diesen Belastungen stehen könnten – von Atemwegserkrankungen bis hin zu anderen schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Besonders problematisch ist zudem, dass selbst notwendige Sanierungsmaßnahmen und teilweise sogar notdürftige Reparaturen immer wieder hinausgezögert oder ganz unterlassen werden. Für viele Bewohner*innen entsteht dadurch der Eindruck, dass es kaum eine reale Chance gibt, dass bestehende Schäden zeitnah behoben werden. Hinzu kommt, dass selbst dringend erforderliche Anpassungen – etwa behindertengerechte Umbauten wie barrierefreie Badezimmer oder

Zugänge – immer wieder verzögert werden. Betroffene berichten, dass gerade solche grundlegenden Maßnahmen, die für ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben notwendig sind, nicht priorisiert, sondern aufgeschoben werden. Insgesamt entsteht so ein Zustand anhaltender Unsicherheit, gesundheitlicher Belastung und struktureller Vernachlässigung, der in deutlichem Widerspruch zu der offiziell anerkannten historischen Verantwortung steht.⁴¹

In einigen Städten stehen Sinti-Siedlungen heute zur Disposition. Hauptgrund hierfür ist in den meisten Fällen, dass die entsprechenden Sozialwohnungen, insoweit für sie keine Ausnahmeregelung getroffen wurde, nach einer bestimmten Zeit, maximal aber nach 40 Jahren, aus der Sozialbindung fallen. Damit können sie in der Regel ohne staatliche Auflagen frei am Markt vermietet oder verkauft werden. Hinzu kommt, dass einige Siedlungen mittlerweile vom Städtewachstum eingeholt worden sind, wodurch nicht nur ihre Grundstückspreise oftmals deutlich gestiegen sind, sondern zudem öffentliche Wohnungsbaugesellschaften angesichts leerer Gemeindegassen darüber nachzudenken beginnen, in den betreffenden Gebieten Nachverdichtungen durchzuführen, um höhere Mieteinnahmen zu generieren.

In einer deutschen Großstadt, in der Sinti in einem Stadtteil segregiert in einer Straße wohnen, die von Armut und sozialer Benachteiligung geprägt ist, ist ebendort ein Neubauprojekt geplant. Bei einer Informationsveranstaltung der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft, die die Nachverdichtung im Stadtteil plant, sind viele Sinti vor Ort und kritisieren, dass sie in die Planungen nicht einbezogen werden und die geplanten hochstöckigen Gebäude so dicht an ihre Wohnhäuser heranrücken, dass ihre Privatsphäre eingeschränkt

werde. Struktureller Antiziganismus wird vor allem dadurch deutlich, dass die Wohnungen der Sinti-Siedlung seit Jahrzehnten sanierungsbedürftig sind, kein Geld für soziale Infrastruktur im Stadtteil bereitgestellt wird, aber kommunales Geld für den Neubau von Eigentumswohnungen übrig ist. (Vorfall 2024)

Dieser Fallmeldung kann als Positivbeispiel die 2007 fertiggestellte Sinti-Siedlung Maro Temm in Kiel gegenübergestellt werden. Die Bewohner*innen waren dort nicht nur von Anfang an in die Planung des Wohnprojekts involviert, sondern verfügen bis heute aufgrund der genossenschaftlichen Rechtsform der Siedlung bei allen Entscheidungen über ein Mitspracherecht. Besonders positiv hervorgehoben wird von verschiedener Seite insbesondere, dass Sinti und Roma dort einen geschützten Raum haben, ihre Sprache Romanes an diesem Ort bewahren und weiterentwickeln können und die Siedlung zugleich Raum für offene Begegnungen und den Austausch mit Nicht-Minderheitsangehörigen bietet. Träger des Wohnprojekts ist der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Schleswig-Holstein, womit sichergestellt scheint, dass auch über die Zukunft der Siedlung keine Entscheidungen über die Köpfe der Bewohner*innen hinweg getroffen werden.⁴² Andernorts mussten Minderheitsangehörige, wie im folgenden Fall, die ihnen einstmalig zur „Wiedergutmachung“ zur Verfügung gestellten Siedlungen bereits wieder verlassen:

*Die maroden Häuser einer früheren Sinti-Siedlung stehen leer, nachdem die letzten Bewohner*innen vor einigen Monaten ausgezogen sind. Seitdem herrscht dort Vandalismus. Unbekannte haben Feuer gelegt und ein Haus ist abgebrannt. Frühere Bewohner*innen gehen davon aus, dass die Tat aus Hass begangen wurde, und haben Angst, dass auch die Häuser, in denen sie jetzt leben, eines Tages angezündet werden könnten. (Vorfall 2025)*

Diese Fallmeldung belegt, dass viele Sinti und Roma ihre aktuelle Wohnsituation in Deutschland nicht mehr als sicher einschätzen. Bezeichnenderweise wurde aus der MIA-Fokusgruppe Wohnen berichtet, dass Sinti-Siedlungen von Angehörigen der Minderheit wieder vermehrt als „notwendige Schutzräume für die Community“ wahrgenommen und vormals aufgegebene bzw. zwangsverlassene Sinti-Siedlungen aufgrund einer als zunehmend feindlich empfundenen gesellschaftlichen Grundstimmung heute teilweise wieder zurückgewünscht werden. Es muss als bedenklich festgehalten werden, dass sich manche Sinti und Roma in der Gegenwart angesichts der in den vorherigen Abschnitten geschilderten Anfeindungen und Diskriminierungen durch Nachbar*innen, Vermieter*innen oder Hausverwaltungen aus der Dominanzgesellschaft wieder einen Wohnort wünschen, an dem sie unter sich bleiben können, selbst wenn damit eine starke räumliche und soziale Segregation einhergeht.

3.3 Antiziganismus in Geflüchtetenunterkünften

Bereits 2024 hat die Melde- und Informationsstelle in einem Schwerpunktbericht ausführlich den Antiziganismus gegen ukrainische Roma, die seit Februar 2022 vor dem russischen Angriffsangriff aus ihrem Heimatland nach Deutschland geflüchtet sind, dokumentiert. Darin wurde auch auf die Diskriminierung und Benachteiligung von aus der Ukraine geflohenen Roma im Hinblick auf deren Unterbringung und Zugang zu Wohnraum eingegangen.⁴³ Eine der zentralen Erkenntnisse aus dem Bericht bestand darin, dass gerade in diesem Bereich die Schnittstellen zwischen individuellem, institutionellem und strukturellem Antiziganismus sowie die doppelt erfahrene Diskriminierung durch die deutsche und die ukrainische Mehrheitsgesellschaft besonders deutlich zu Tage treten. Der folgende Abschnitt vertieft diese Erkenntnis anhand einer Aktualisierung und Konkretisierung der damaligen Lagebeschreibung der Wohn- und Lebenssituation von ukrainischen Roma-Geflüchteten in Deutschland.

Die Ungleichbehandlung von kriegsgeflüchteten Roma aus der Ukraine im Vergleich zu anderen ukrainischen Flüchtlingen, denen in Deutschland mehrheitlich eine beeindruckende und oftmals unbürokratische staatliche wie individuelle Unterstützung zuteilwurde, zeigt sich neben der vielfachen Infragestellung ihrer Flüchtlingseigenschaft und damit der potenziellen Verweigerung von Unterstützung nach §24 des Aufenthaltsgesetzes zuvorderst in ihrer häufigen Separation bei der (Erst-)Unterbringung. Tatsächlich wurde MIA in einer Vielzahl der aus den Unterkünften gemeldeten Vorfälle berichtet, dass in diesen entweder überwiegend oder ausschließlich Roma unter-

gebracht waren. Regelmäßig wiesen die Meldenden dabei auch auf die mangelhafte Ausstattung der entsprechenden Unterkünfte hin.

Eine ehrenamtliche Helferin meldet, dass in der Geflüchtetenunterkunft ihrer Gemeinde fast ausschließlich Roma aus der Ukraine leben. Sie berichtet von sehr schlechten Unterbringungsbedingungen: „Feldbetten, keine Trennwände, nur spartanische Waschvorrichtungen“. (Vorfall 2024)

In einer anderen, von einem bekannten Träger betriebenen Unterkunft, in der ausschließlich Roma, darunter viele Kinder, lebten und die aufgrund ihrer unwürdigen Bedingungen mittlerweile geschlossen werden musste, waren die Trennwände lediglich mit Stoffen bespannt. Es gab weder Waschmaschinen noch eigene Kochmöglichkeiten. Spielmöglichkeiten für Kinder waren nicht vorhanden. Sie besuchten keine Schule oder Kita (Vorfall 2022). Eine weitere Meldung unterstreicht die Ungleichbehandlung von Roma-Geflüchteten und zeigt zugleich die daraus für die Betroffenen resultierenden gesundheitlichen Folgen auf:

Eine Familie mit drei Kindern lebt seit drei Monaten in einer Sammelunterkunft, die keine Zimmer, sondern nur Abteilungen hat. Türen gibt es nicht. Der Eingangsbereich wird mit einem Vorhang verschlossen. Eine Zimmerdecke ist ebenfalls nicht vorhanden. Die Geräuschkulisse ist enorm. Die Eltern müssen sich morgens früh in der Dunkelheit für die Arbeit fertig machen, da das Licht zu dieser Uhrzeit noch nicht angestellt wird. Sie sind mittlerweile völlig erschöpft und kaum noch in der Lage, regelmäßig zur Arbeit zu gehen. Auch die schulpflichtigen Kin-

*der zeigen starke Stresssymptome. Das Sozialamt argumentiert weiterhin mit der schlechten Unterbringungsmöglichkeit in der Stadt. Gleichzeitig erleben die betroffenen Familien, wie andere Bewohner*innen der Sammelunterkunft in Hotels oder Wohnungen vermittelt werden. (Vorfall 2022)*

Mit der Segregation und Ungleichbehandlung von Roma-Geflüchteten bei der Erstunterbringung geht darüber hinaus fast immer ein erschwerter Zugang zu Versorgungs- und Unterstützungsleistungen einher.⁴⁴ Besonders häufig wird MIA hierbei von Benachteiligungen bei der Essensausgabe, der Bereitstellung von Hygieneartikeln sowie der medizinischen Versorgung berichtet. So wurde aus einem Bundesland gemeldet, dass **in Turnhallen untergebrachte geflüchtete Roma keinen Zugang zu gesundheitlicher Versorgung haben und kranke Menschen, auch mit akutem Behandlungsbedarf, unversorgt bleiben** (Vorfall 2022). **In zwei der gemeldeten Fälle waren auch schwangere Frauen, die kurz vor der Entbindung standen, sowie junge Mütter und ihre Neugeborenen von einer fehlenden ärztlichen Betreuung betroffen** (Vorfälle 2023).

Zugleich lassen sich aus der MIA-Falldokumentation Indizien dafür ableiten, dass die oftmals getrennte Unterbringung und Schlechterstellung von Roma-Geflüchteten nicht zufallsbedingt erfolgt, sondern auf institutionellen und strukturellen Antiziganismus zurückzuführen ist. **So schildern Helferinnen aus einer Gemeinde, deren Verwaltung sich von jeder gewollten Segregation entschieden distanziert: „In Wahrheit ist es schon so, dass jemand entscheidet, wer in welchen Bus einsteigt und in welche Unterkunft kommt. Es wird dann unterschieden zwischen Roma und Nicht-Roma“** (Vorfall 2022). **In einem anderen Fall beobachtet eine Vertreterin einer Selbstorganisation, dass**

in einer Unterkunft Akten von der Minderheit zugeschriebenen Geflüchteten mit dem Buchstaben „R“ gekennzeichnet werden (Vorfall 2023). **In einem weiteren Fall werden die Mitarbeiter*innen einer Flüchtlingsunterkunft von der Stadtverwaltung aufgefordert, zur Minderheit der Roma gehörende Menschen gesondert zu zählen, damit man für diese entsprechende Wohnungsangebote einholen könne** (Vorfall 2023).

Neben Formen der institutionellen und strukturellen Diskriminierung sind aus der Ukraine geflüchtete Roma in der Mehrzahl der MIA aus den Unterkünften gemeldeten Vorfälle von antiziganistischer Stereotypisierung und Herabwürdigung betroffen, die von einzelnen Individuen ausgeht. Eine weitverbreitete ablehnende Haltung gegenüber Roma-Geflüchteten, die sich zumeist in der Reproduktion gesellschaftlich tief verwurzelter antiziganistischer Vorurteile äußert, wurde MIA insbesondere durch das Personal der Flüchtlingsunterkünfte, darunter Leitungskräfte, Sozialarbeiter*innen, Freiwillige sowie dort beschäftigte Sicherheitsangestellte und Dolmetscher*innen, berichtet. **So bezeichnet etwa die Leitung einer Unterkunft die dort in der Mehrzahl lebenden Roma als „unzivilisiert, dreckig, ungebildet und respektlos“** (Vorfall 2023), in einem anderen Fall werden **Mitarbeitende darauf hingewiesen, nicht zu nahe an die Roma zu kommen, „weil sie Krankheiten übertragen könnten“** (Vorfall 2022) oder aber Betreuer*innen einer Unterkunft äußern sich über Roma-Kinder mit den Worten: **„Sie sind halt nicht integrierbar, sie wollen die Regeln nicht befolgen“** (Vorfall 2023). Tatsächlich erfahren insbesondere Kinder von Roma-Familien in den Geflüchtetenunterkünften häufig eine antiziganistisch motivierte Andersbehandlung:

Eine Zeugin berichtet, dass sich Betreuende in den Flüchtlingsunterkünften vor allem gegenüber aus der Ukraine geflüchteten Roma-Kindern stark ablehnend verhielten. Kinder würden angeschrien und generell sehr hart behandelt. Betreuende machen Aussagen wie „Mit so was will ich nicht arbeiten“, „Es ist total eklig, wie sie alles benutzen“. (Vorfall 2023)

Kinder von geflüchteten Roma-Familien leiden im Übrigen vor allem unter den fehlenden Spiel- und Freizeitmöglichkeiten in den Unterkünften und um die Unterkünfte herum. Besonders schwerwiegend ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass viele Roma-Kinder im Gegensatz zu anderen ukrainischen Geflüchteten entweder gar nicht oder erst zu einem sehr späten Zeitpunkt in die Schulen ihres neuen Aufenthaltsortes aufgenommen werden.⁴⁵ Auch hierbei äußern Verantwortliche, auf der Suche nach Begründungen, teilweise offen antiziganistische Ressentiments:

*Eine staatliche Vertreterin besucht eine Flüchtlingsunterkunft, in der vornehmlich ukrainische Roma untergebracht sind und führt ein Gespräch mit der Leitung der Unterkunft. Dabei erkundigt sie sich nach der Situation der Kinder und fragt, ob es für alle Kinder Schulplätze gäbe. Die Leitung sagt abfällig, dass das alles „Z*****“ seien, die müssten nicht zur Schule. (Vorfall 2023)*

Diskriminierendes Verhalten gegenüber Roma-Geflüchteten geht in zahlreichen Fällen auch von Security-Angestellten und Dolmetscher*innen aus. Besonders Sicherheitskräfte äußern sich häufig offen antiziganistisch, etwa indem sie Roma pauschal kriminelles Verhalten unterstellen oder sie mit der antiziganistischen

Fremdbezeichnung ansprechen. Weiterhin verbreiteten Sicherheitsangestellte, denen in den Unterkünften häufig die Funktion von Gate-Keepern zukommt, in mehreren Fällen gegenüber Roma falsche Informationen. In einzelnen Meldungen wurde MIA zudem von der Anwendung von Gewalt durch Sicherheitsangestellte berichtet. In einem extremen Fall ketteten Security-Angestellte einen Rom, der zuvor lediglich mit Kindern zusammen getanzt hatte, mit Handschellen an ein Geländer an und fügten ihm dabei Verletzungen zu (Vorfall 2024). Handgreifliche Übergriffe von Sicherheitspersonal, auch an Frauen, wurden überdies aus der Fokusgruppe Wohnen gemeldet. Von Dolmetscher*innen wiederum wurde MIA mehrfach berichtet, dass diese es ablehnten, für Roma-Geflüchtete zu übersetzen bzw. die Angaben und Fragen von Roma nur lückenhaft oder sogar falsch übersetzten.

Abwertende und beleidigende antiziganistische Vorurteile werden aber auch von Funktionsträger*innen aus Landkreisen und Gemeinden geäußert, die für die Unterbringung der Kriegsgeflüchteten verantwortlich sind; in besonders despektierlicher Form in der folgenden Fallmeldung:

Während einer Begehung einer Geflüchtetenunterkunft äußert eine leitende Mitarbeiterin des Landkreises abfällige und antiziganistische Äußerungen über Roma. Während sie auf Kinder zeigt, sagt sie: „Die vermehren sich wie die Ratten“ und fügt hinzu, dass sich die Roma nicht integrieren ließen und dies auch gar nicht wollten. Zudem äußert sie pauschalisierende Vorurteile über die angeblich unhygienischen Lebensbedingungen der Roma-Familien. (Vorfall 2024)

Aussagen wie diese stellen leider keine Ausnahme dar. So äußert ein Landrat über seinen Landkreis: „Wir nehmen Flüchtlinge, aber keine Hunde und keine Roma“ (Vorfall 2022).⁴⁶

Ein bedeutender Teil der antiziganistischen Vorfälle in Geflüchtetenunterkünften geht zudem von anderen ukrainischen Geflüchteten aus, die etwa nach Beobachtungen der Fokusgruppe Wohnen oftmals deutlich bestrebt sind, sich von den mit ihnen vor dem Krieg aus der Ukraine gemeinsam geflüchteten Roma abzugrenzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Roma in der Ukraine bereits vor dem Krieg täglich mit Diskriminierung und Ausgrenzung durch die ukrainische Mehrheitsgesellschaft konfrontiert waren und dort insbesondere seit 2016, als rechtsextreme Gruppen ein Pogrom an Roma verübten, verstärkt antiziganistischer Gewalt ausgesetzt sind.⁴⁷

Ukrainische Minderheitsangehörige werden etwa von anderen ukrainischen Geflüchteten häufig bei den Mitarbeitenden der Unterkünfte angeschwärzt und dabei regelmäßig mit antiziganistischen Stereotypen konfrontiert, oft verbunden mit Vorwürfen mangelnder Hygiene, verschwenderischen Verhaltens oder gar Kriminalität.

*Eine junge Mutter berichtet der pädagogischen Leitung einer Geflüchtetenunterkunft weinend, dass die Großmutter von einem der Kinder, mit dem ihre Kinder zusammen spielen, behauptet habe, ihre Kinder würden Schulbrote klauen. Zudem habe die Person die antiziganistische Fremdbezeichnung verwendet und gesagt: „Die Z***** klauen immer“.* (Vorfall 2024)

Auffällig ist zudem, dass als weiß gelesene ukrainische Geflüchtete die zwischen ihnen und den Roma ohnehin häufig bestehende Separation bei der Unterbringung von sich aus zu befördern versuchen. So wurde MIA beispielsweise berichtet, dass andere ukrainische Geflüchtete eine Roma-Familie massiv antiziganistisch beleidigten und sie daran hinderten, die gemeinsame Küche und das Geschirr zu nutzen (Vorfall 2022). In einem anderen Fall weigerten sich Nicht-Roma, mit Roma zusammen an einem Tisch zu sitzen (Vorfall 2024). In einem extremen Fall wurden Angehörige der Minderheit sogar derart eingeschüchtert, dass sie sich nicht mehr aus ihren Zimmern trauten (Vorfall 2024).⁴⁸ Häufig wird von ukrainischen Nicht-Roma auch die Forderung nach getrennter Unterbringung laut. In zwei westdeutschen Großstädten kam es sogar zu öffentlichen Demonstrationen, die jeweils in dem Aufruf gipfelten, Roma seien aus den gemeinsamen Unterkünften zu entfernen (Vorfälle 2022 und 2023). Schließlich stellten Ukrainer*innen aus der Mehrheitsgesellschaft in mehreren Fällen den Flüchtlingsstatus oder die ukrainische Nationalität von Roma in Frage.

Öffentliche Beschwerden über geflüchtete Roma in Verbindung mit antiziganistischen Ressentiments und Unterstellungen werden darüber hinaus aus den Nachbarschaften von Geflüchtetenunterkünften gemeldet.

Eine Anwohnerin beschwert sich auf einer Bürgerversammlung, dass sich in der Umgebung einer Erstaufnahmeeinrichtung vor allem ältere Leute nicht mehr trauen würden, spazieren zu gehen. In der Halle seien 90 Leute untergebracht, „Sinti und Roma“ mit ukrainischem Pass. Diese ließen ihren Müll achtlos vor der Halle und in der Umgebung liegen, es seien mittlerweile sogar Rattenfallen aufgestellt worden.

*Die Lage sei „nicht tragbar“, erzürnt sich die Anwohnerin. „Es wird geklaut, es gibt Schlägereien“, behauptet sie und erklärt: „Das sind Z***** und so benehmen sie sich auch.“ (...) Von Teilen des Publikums bekommt sie Applaus. (Vorfall 2023)*

In diesem Fall, über den auch die Süddeutsche Zeitung berichtete⁴⁹, wies der anwesende Leiter der lokalen Polizeidienststelle erfreulicherweise die Beschwerdeträgerin mit deutlichen Worten zurück und entkräftete die geäußerten Behauptungen anhand der wenigen polizeilich erfassten Vorfälle in der Unterkunft und um diese herum. Zudem stellte die ebenfalls anwesende Vorsitzende des örtlichen Asyl-Helferkreises klar, dass die Geflüchtetenunterkunft insbesondere für die vielen dort lebenden Kinder „nicht menschenwürdig“ sei, sie die Bewohner*innen in ihrer Arbeit vor Ort gleichwohl als „sehr dankbar und offen“ wahrgenommen habe.

Solche Richtigstellungen sowohl im Hinblick auf die oftmals menschenunwürdigen Unterbringungsverhältnisse von kriegsgeflüchteten Roma als auch auf die antiziganistischen Vorurteile und Unterstellungen, mit denen diese in Deutschland regelmäßig konfrontiert werden, stellen leider die Ausnahme dar. So werden, wie bereits im MIA-Schwerpunktbericht von 2024 ausführlich beleuchtet, insbesondere über mediale und politische Diskurse immer wieder antiziganistische Narrative und Bilder über ukrainische Roma verbreitet.⁵⁰ Diese Diskurse stehen in einer langen antiziganistischen Tradition, die sich seit Jahrzehnten gegen zugewanderte und geflüchtete Roma richtet. Ihnen wird allen voran pauschal vorgeworfen, sie kämen nach Deutschland, um sich am hiesigen Sozialleistungssystem zu bereichern.

*Der Bürgermeister eines Dorfes unterstellt Geflüchteten, die er als „klassische Sinti und Roma“ bezeichnet, sie hätten ihre Pässe illegal erworben, um in Deutschland Bürgergeld beziehen zu können. Zudem behauptet er, die Einwohner*innen seiner Gemeinde würden sich aufgrund der Anwesenheit der Geflüchteten nicht mehr auf die Straße trauen. (Vorfall 2023)*

Abschließend muss noch auf die teilweise extrem langen Aufenthaltszeiten von kriegsgeflüchteten Roma in den Erstunterkünften und die massiven Hindernisse, mit denen diese beim Zugang zu regulärem Wohnraum konfrontiert sind, eingegangen werden. So berichten Betroffene in zahlreichen Fällen, dass sie zwar Wohnungen für sich gefunden hatten. Diese wurden ihnen von den zuständigen Sozialämtern jedoch mit der Begründung verweigert, dass sie zu klein seien. Obgleich es für Geflüchtete in Deutschland keine gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwohnflächen gibt. Gemeldet wurden MIA zudem Fälle von Landratsämtern, die Umzugsanordnungen aufgrund antiziganistischer Vorbehalte zurücknehmen, einzelner Gemeinden, die offen verkünden, dass sie bei sich keine Roma aufnehmen werden (u. a. mit dem Verweis, diese passten nicht ins „Ortsbild“), sowie von Vermieter*innen, die Wohnungsangebote selbst bei Wohnungsüberangebot unter fadenscheinigen Argumenten zurückziehen, sobald sie erfahren, dass es um Roma-Geflüchtete geht. Hier zeigen sich besonders deutlich die Überschneidungen zwischen individuellem, institutionellem und strukturellem Antiziganismus. Die Folge ist, dass viele aus der Ukraine geflüchtete Roma bis heute häufig in Containerdörfern, Turn- oder Messehallen bzw. in anderen, von der Mehrheitsgesellschaft räumlich getrennten Unterkünften mit beschränktem Angebot an Unterstützungs- und Beratungsleistungen verbleiben müssen.⁵¹

Einige von ihnen sind aufgrund der schlechten Unterbringungsbedingungen sowie wiederholter antiziganistischer Vorfälle sogar in das ukrainische Kriegsgebiet zurückgekehrt. Auch wenn Roma-Geflüchtete in die Situation kommen, eine eigene Wohnung beziehen zu können, sind sie oftmals weiterhin von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen.

In einer Kleinstadt werden ukrainische Roma-Geflüchtete in einem Plattenbau untergebracht, welcher seit Jahrzehnten nicht mehr renoviert wurde. Der neue Bürgermeister möchte das Gebäude nun abreißen lassen. Er sagt, es sei ein Schandfleck und die geflüchteten Roma könnten ja in Zelten unterkommen. (Vorfall 2024)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Wohn- und Lebensbedingungen geflüchteter Roma in Deutschland in vielen Fällen kaum menschenwürdig sind. Auch in der Breite spotten sie den Möglichkeiten einer sich auf einem hohen Wohlstandsniveau befindlichen Nation. Dabei sind vor allem Kinder in den Gemeinschaftsunterkünften durch die permanente Lärmbelastung, das Fehlen von Freizeitangeboten und Rückzugsorten sowie durch die mangelnde Privatsphäre in ihrer sozialen Entwicklung stark beeinträchtigt. Der hierzulande tief verwurzelte Antiziganismus erreicht zudem in den Äußerungen gegenüber Roma-Geflüchteten noch einmal eine bedenkliche Zuspitzung. So sind Roma, die vor dem russischen Angriffskrieg aus der Ukraine geflüchtet sind, in Deutschland häufig in besonders krasser Form von antiziganistischen Unterstellungen, mit denen nicht zuletzt ihr Flüchtlingsstatus in Frage gestellt wird, sowie offen rassistischen Beleidigungen, die wie aufgezeigt nicht einmal vor Tiervergleichen Halt machen, betroffen.

3.4 „Schrottimmobilien“ und Zwangsräumungen

Sogenannte Schrottimmobilien, die im Sprachgebrauch der Behörden sowie in der politischen und medialen Debatte häufig auch als „Problemimmobilien“ oder „Problemhäuser“ bezeichnet werden, sind Wohngebäude, die nach offizieller Lesart durch ihre bauliche Verwahrlosung bzw. ihren mangelhaften sicherheitstechnischen Zustand charakterisiert seien, der sie teilweise oder zur Gänze unbewohnbar mache. „Schrottimmobilien“ entstehen in der Regel dadurch, dass Hauseigentümer*innen ihre Immobilien vernachlässigen bzw. nicht angemessen in Stand halten. Sie befinden sich überwiegend, aber nicht ausschließlich, in strukturschwachen, peripher gelegenen und marginalisierten Stadtteilen mit oftmals akuten sozialen Problemen.

In ersten Forschungsarbeiten zum Thema der Reproduktion antiziganistischer Diskurse, Strategien und Handlungsmuster in der Stadt- und Kommunalpolitik mit Bezug zum Bereich Wohnen wurde deutlich, dass insbesondere benachteiligte EU-Bürger*innen, primär aus Bulgarien und Rumänien, darunter viele Roma, sich infolge ihres erschwerten Zugangs zu Wohnraum gezwungen sehen, Wohnungen in „Schrottimmobilien“ – meist zu übersteuerten Preisen – anzumieten.⁵² Durch den Zuzug der neuen Bewohner*innen werden in den entsprechenden Quartieren bestehende soziale Probleme – die auch auf das Fehlen oder einer nur lückenhaft vorhandenen, an den Bedürfnissen der Einwohnerschaft ausgerichteten sozialen Infrastruktur zurückzuführen sind – häufig sichtbarer gemacht bzw. zugespitzt. Dies hat wiederum in mehreren Städten zu lokalen Konflikten geführt, die fast immer auf dem Rücken der Zugewanderten ausgetragen werden.⁵³

Eine kommunale Strategie bzw. ein vermeintlicher „Lösungsansatz“ im Umgang mit „Schrottimmobilien“ besteht darin, in den entsprechenden Häusern mit der Begründung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Bewohner*innen ordnungsrechtliche Zwangsräumungen durchzuführen. Diese Praxis ist vor allem in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet.⁵⁴ Aber auch aus anderen Bundesländern, wie etwa Berlin, Hamburg, Hessen und Niedersachsen ist MIA dieses Vorgehen bekannt. Der folgende Abschnitt fokussiert im Wesentlichen auf die Zwangsräumungen von „Schrottimmobilien“ in Duisburg, wo die Praxis massenhafter Räumungen in den vergangenen Jahren zu einem „stadtpolitischen Unikum“ – mit sowohl materiell als auch symbolisch schweren Folgen für die Betroffenen – geworden ist.⁵⁵

Bereits 2014 hat die Stadt Duisburg eine „Task Force Problemimmobilien“ eingerichtet, die seit 2016, vornehmlich in den beiden Stadtteilen Hochfeld und Marxloh, mit einem enormen Personalaufgebot⁵⁶ bis heute über 130 Wohnhäuser geräumt hat.⁵⁷ Ihre Bewohner*innen, überwiegend bulgarische und rumänische Staatsbürger*innen, darunter viele Roma, mussten im Anschluss an die Räumungen in Notunterkünften oder bei Bekannten unterkommen. Einige von ihnen wurden sogar obdachlos. Angeordnet werden die regelmäßig mittwochs stattfindenden Zwangsräumungen stets aufgrund einer vermeintlich akuten Gefährdungslage, die ausnahmslos mit einem unzureichenden Brandschutz begründet wird, der nach einer MIA vorliegenden anwaltlichen Einschätzung jedoch in fast allen Fällen behebbar wäre. Als konkreter ausschlaggebender Grund wird zumeist das „Bewohnen von Räumen ohne Zugang zu einem zweiten Fluchtweg“ angegeben.⁵⁸ Nach dieser Logik wäre in Städten mit einem hohen Altbaubestand vermutlich jedes zweite Haus zu räumen. Als besonders problematisch wird dabei von Unterstützer*in-

nen der von Zwangsräumungen betroffenen Menschen eingeschätzt, dass dies – obwohl die Räumungen nachweislich einer gewissen Planungsphase bedürfen und eine mit zeitlichem Vorlauf erfolgende Ankündigung möglich und angezeigt wäre – nicht vorgewarnt werden. Zudem wurde MIA berichtet, dass in Wohngebieten mit sogenannten „Problemimmobilien“, in denen keine Roma leben und die gleichfalls nicht den geltenden Brandschutzverordnungen genügen, bislang keine Zwangsräumungen stattgefunden haben. In den MIA vorliegenden Fallmeldungen wird überdies durchgehend moniert, dass den Betroffenen keine Ersatzwohnungen angeboten werden. Dazu sind Vermieter*innen, sofern die Unbewohnbarkeit von ihnen zu vertreten ist, was der Regelfall ist, grundsätzlich verpflichtet.⁵⁹ Es muss allerdings ebenfalls festgehalten werden, dass Vermieter*innen in der Regel vorab nicht über die Einsätze der Taskforce informiert werden. Durch die Kommunen werden nur Notunterkünfte angeboten, die zumeist weit entfernt vom angestammten Wohnort liegen, häufig bereits überfüllt sind oder sich in einem hygienisch unzumutbaren Zustand befinden.

Den üblichen Ablauf einer Zwangsräumung und die Folgen für die Betroffenen schildern Thorsten Schlee von der Universität Duisburg-Essen und Lena Wiese vom Verein für die solidarische Gesellschaft der Vielen, der die Zwangsräumungen in Duisburg seit Jahren dokumentiert und anprangert⁶⁰, in einem Artikel unter dem Titel „Wohnungsräumung statt Problemlösung“:

„Sobald die Nutzung aus Sicherheits- und Brandschutzgründen untersagt ist, müssen die Bewohner*innen umgehend ihre Wohnungen verlassen. Sie erhalten dafür blaue Plastiksäcke, in die sie ihr Hab und Gut einpacken können, während sie Möbel und Großgeräte zurücklassen müssen. Die Bewohner*innen be-

kommen Kontaktdaten der Notstelle für Wohnungshilfe und eine Notunterkunft angeboten. (...) Die Personen, die so binnen weniger Stunden ihre Wohnungen verlieren, erhalten danach auf Anfrage Termine, an denen sie ihre Möbel abholen oder einen Umzug organisieren können. Wenn eine Person zum Zeitpunkt der Räumung nicht zuhause ist, weil sie arbeitet oder im Urlaub ist, steht sie hinterher schlichtweg vor verschlossenen Türen. Die Betroffenen werden von Amts wegen an ihrer Meldeadresse abgemeldet und gelten nicht mehr als Einwohner*innen der Stadt. Die Familien verlieren mit ihrer Meldeadresse ihre Ansprüche auf Bürger- oder Kindergeld, die nunmehr obdachlosen Kinder werden von der Schule abgemeldet.“⁶¹

Von Zwangsräumungen betroffene Menschen verlieren somit innerhalb weniger Stunden ihr Zuhause, werden ihrem sozialem Umfeld entrissen und sind, insofern sie nicht bei Verwandten unterkommen können, mit der Perspektive konfrontiert, eine zumeist weit entfernte Notunterkunft fast ohne Privatsphäre beziehen zu müssen oder im schlimmsten Fall obdachlos zu werden. Durch den zusätzlichen Verlust von Leistungsansprüchen sind viele von ihnen zudem massiv in ihrer existentiellen Grundlage bedroht. Besonders hart trifft es dabei Kinder und Jugendliche, die durch den erzwungenen Wohnortwechsel auch ihren gewohnten Schulplatz verlieren und oftmals monatelang warten müssen, bis sie auf eine andere Schule kommen. Hierdurch verstärkt sich in der Mehrheitsgesellschaft nicht zuletzt das antiziganistische Stereotyp „bildungsferner“ Sinti und Roma, während struktureller und institutioneller Antiziganismus als Hauptgründe ihres zeitweiligen Ausschlusses aus dem deutschen Bildungssystem fast immer unbeachtet bleiben.

In einzelnen Fallmeldungen wird aus Duisburg zudem berichtet, dass **Schaulustige bei Zwangsräumungen applaudiert haben** (Vorfall 2024), **die Stadt Beweise über Verstöße gegen die Brandschutzordnung schuldig geblieben ist** (Vorfall 2024) **oder eine Unterstützerin der vertriebenen Hausbewohner*innen von der Polizei vorübergehend in Gewahrsam genommen und gegen sie ein Platzverweis ausgesprochen wurde** (Vorfall 2025). **In einem anderen Fall wurde hingegen bei einer Räumung die Gefährdung eines Säuglings sowie eines asthmakranken Jungen in Kauf genommen** (Vorfall 2025). Schwerwiegend hinzu kommen in den meisten der berichteten Fälle fehlende oder nicht korrekt übersetzende Dolmetscher*innen sowie ein oftmals unverhältnismäßig großes Polizeiaufgebot, durch das die Betroffenen zusätzlich stigmatisiert werden. Auch werden die Zwangsräumungen regelmäßig von antiziganistischen Äußerungen begleitet. Besonders häufig wird den Bewohner*innen dabei von den beteiligten Akteur*innen sowie Politiker*innen und Medien pauschalisierend Sozialleistungsbetrug und „Clankriminalität“ unterstellt. Im Jahresbericht 2024 hat MIA anhand zweier antiziganistischer Medienbeiträge beispielhaft aufgezeigt, wie vor allem Roma in der Berichterstattung über das Thema „Schrottimmobilien“ stigmatisiert und diffamiert werden und bei ihnen die Ursache für soziale Probleme, Armut und heruntergekommene Wohnungen gesucht wird.⁶² **Die Meldung über einen Vermieter, der sich zunächst öffentlich für die Räumung der von ihm über Jahre hinweg vernachlässigten „Schrottimmobilie“ bedankt und zugleich eine Kernsaniierung ankündigt, anschließend aber das geräumte Wohngebäude weiterhin verfallen lässt** (Vorfall 2024), zeigt im Übrigen exemplarisch, dass Zwangsräumungen zumindest aus städtebaupolitischer Sicht keineswegs zwangsläufig zu den gewünschten Ergebnissen, sprich einer Verbesserung bzw. Aufwertung der betroffenen Stadtquartiere führen.

Wie Schlee, Wiese und Manolova in einem Aufsatz zur Lebenslage südosteuropäischer Migrant*innen in den beiden Stadtteilen Hochfeld und Marxloh aufgezeigt haben, hat die Räumungspolitik Duisburgs damit „eine starke symbolische Komponente, mit der die Stadt anzeigt, wie sie Zuwanderung aus Südosteuropa handhabt“. Demnach leisten die Räumungen nicht zuletzt „einen wichtigen Beitrag zur symbolischen Ausgrenzung und weiteren Prekarisierung der Lebensverhältnisse von (EU-) Migrant*innen“. ⁶³ Hierzu passt es, dass der langjährige Oberbürgermeister Duisburgs, der bereits mit offen antiziganistischen Aussagen aufgefallen ist, ⁶⁴ wiederholt mehr oder minder unverblümt die Absicht bekundet hat, Menschen aus Bulgarien und Rumänien loswerden zu wollen. ⁶⁵ Der Ethnologe Max Matter und der Sozialforscher Joachim Krauß berichten zudem, dass Vertreter*innen der Duisburger Stadtverwaltung in Netzwerkkonferenzen offen darüber gesprochen hätten, für Neu-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien „die Atmosphäre so ungünstig zu gestalten, dass diese die Stadt verlassen“. ⁶⁶ Vor diesem Hintergrund erscheinen die Zwangsräumungen von „Schrottimmobilien“ in Duisburg weniger als Schutzmaßnahmen, mit denen Gefahr für das Leben ihrer Bewohner*innen abgewehrt werden soll, sondern vielmehr als Mittel zu ihrer Vertreibung.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass Razzien ⁶⁷ von sogenannten Schrottimmobilien auch dann stattfinden, wenn Behörden wie dem Jobcenter Indizien auf einen vermeintlichen Leistungsmissbrauch durch dort lebende EU-Bürger*innen vorliegen. Wie Recherchen von MIA belegen, stellt eine Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (BA) von 2018 die Grundlage für solche Razzien dar. Diese richtet sich – so ihr Titel – explizit gegen den „bandenmäßigen Leistungsmissbrauch in spezifischem Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ und ent-

hält u. a. sehr genaue Anweisungen für die Vorbereitung solcher Razzien. ⁶⁸ So sollen etwa bei Hausbesuchen festgestellte sicherheitsrelevante Umstände unverzüglich an die zuständigen Behörden wie Bauaufsicht, Feuerwehr oder Gesundheitsamt gemeldet werden. Wenn der oder die verdächtige Leistungsbezieher*in in einer „Schrottimmoblie“ wohne, empfehle sich a priori eine gemeinsame Überprüfung mit den genannten Ämtern. Darüber hinaus wird in der Arbeitshilfe zu regelmäßigen Besuchen in „Problemhäusern“ geraten, da diese zu unmittelbaren Abmeldungen aus dem Leistungsbezug führen könnten. In Nordrhein-Westfalen widmet sich zudem die im Jahr 2020 ins Leben gerufene „Sicherheitskooperation Ruhr zur Bekämpfung der Clankriminalität“, kurz Siko Ruhr, dem Thema „Schrottimmobilien“. ⁶⁹ In ihrem Fokus stehen laut CDU-Staatssekretär Daniel Sieveke „unzureichend gesicherte Treppengänge, massive Feuchtigkeitsschäden, Schimmelbefall, Ratten- und Schädlingsbefall, zu Unrecht bezogene Sozialleistungen wie Bürger- und Kindergeld“. ⁷⁰ Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Zwangsräumungen von Gebäuden, die als „Schrottimmobilien“ eingestuft werden, keineswegs ausschließlich wegen baulicher und sicherheitstechnischer Mängel der entsprechenden Gebäude erfolgen, sondern ebenso in einem institutionellen Pauschalverdacht gegen ihre Bewohner*innen, überwiegend EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien, begründet liegen. In der Logik der BA-Arbeitshilfe und der Siko Ruhr folgen sie dabei dem mehr oder minder offen formulierten Ziel, die betroffenen Menschen aus dem Leistungsbezug zu drängen. ⁷¹

Die wirklich dringlichen Politikfelder, die das Leben – nicht nur von Migrant*innen – in den von Politik, Verwaltung und Medien zu „Problemvierteln“ stigmatisierten Stadtquartieren bestimmen, bleiben von solchen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen freilich unbe-

rührt: der dringend benötigte Ausbau von Sozialwohnungen beispielsweise, die Entwicklung einer an den Bedürfnissen der Bewohner*innen ausgerichteten sozialen Infrastruktur, Verbesserungen der Schulen, Maßnahmen gegen ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse und Mietwucher sowie insbesondere wirksame Kontrollen zur Einhaltung und Durchsetzung der Instandsetzungspflichten von Vermieter*innen.

Dass es im Umgang mit sogenannten Schrottimmobilien auch andere Handlungsoptionen gibt, zeigt die Stadt Dortmund. Auch in Dortmund wurden seit 2015 über 100 Häuser als „Schrottimmobilien“ eingestuft. Die Stadt kaufte mehrere dieser Immobilien und übergab sie zur Sanierung an die Sozialbaufirma Grünbau. Neben der baulichen Instandsetzung beinhaltete die Sanierung die Verbesserung gemeinschaftlich genutzter Flächen, die Einführung von Sicherheitsmaßnahmen und die Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung und Begleitung der Mieter*innen. Mit diesem partizipativen Ansatz wurden die Wohnungen unter Einbeziehung der Bedürfnisse und Wünsche der dort lebenden Menschen saniert, wovon auch die Nachbarschaften der betroffenen Gebäude profitiert haben. Außer einer umfassenden Präventionsstrategie hat die Stadt Dortmund zudem ein Nachsorgekonzept für von Räumungen betroffene Menschen entwickelt, das davon ausgeht, dass diese Personen in der Stadt verbleiben.⁷²

3.5 Polizeiliche Übergriffe im Wohnkontext

Insgesamt 77 der zwischen 2022 und 2025 im Kontext Wohnen gemeldeten antiziganistischen Vorfälle ereigneten sich im Kontakt mit Polizeibehörden. Hierzu zählen insbesondere das oftmals anlasslose Aufsuchen von Betroffenen in ihren Wohnungen oder in ihrem Wohnumfeld, Hausdurchsuchungen mit oder ohne Durchsuchungsbeschluss sowie die Mitwirkung an Razzien in sogenannten Schrottimmobilien. Der weit überwiegende Anteil dieser Fälle ist der Vorfalldart der Diskriminierung zuzuordnen, wobei diese regelmäßig auch mit antiziganistischen Stereotypisierungen und Herabwürdigungen einhergeht.

Polizeiliche Maßnahmen bei Minderheitsangehörigen bzw. anderen von Antiziganismus betroffenen Personen in ihrem Wohnumfeld stellen nicht nur einen weitreichenden Eingriff in deren Privatsphäre dar, sondern tragen erheblich dazu bei, dass sich die Betroffenen in ihren eigenen vier Wänden, die jedem Menschen eigentlich einen sicheren Rückzugsort bieten sollen, nicht mehr sicher fühlen. Die Präsenz der Polizei stigmatisiert Betroffene darüber hinaus in ihrer Nachbarschaft und markiert sie als potenzielle Straftäter*innen. Vor allem die gehäuft stattfindenden anlassunabhängigen Kontrollen von Sinti und Roma sowie anderen von Antiziganismus Betroffenen müssen dabei als eine besonders schwerwiegende Form institutioneller Diskriminierung angesehen werden.⁷³

Ein Rom möchte vor seinem Wohnhaus in sein Auto steigen, als zwei Polizisten auf ihn zukommen und nach seinem Ausweis fragen. Auf seine Rückfrage, warum sie seine Personalien wollten, erwidern die Polizisten, er solle einfach tun, was sie sagten. Als er ihnen seine Ausweisdokumente zeigt, behaupten die Polizisten, er sei nicht die Person auf dem Ausweis und fügen hinzu: „Ihr Z***** habt immer was am Laufen.“ Anschließend verlangen sie Zutritt zu seiner Wohnung. Der Sohn, der ihnen öffnet, fragt nach einem Durchsuchungsbeschluss, woraufhin ihn die Polizisten mit Wucht aus dem Weg schubsen und in die Wohnung eindringen, die sie ohne weitere Erklärung durchsuchen. Der Betroffene fragt mehrfach, was sie suchten. Die Polizisten wiederholen darauf nur: „Wir wissen, wie es bei euch Z***** läuft.“ Ohne etwas gefunden zu haben, verlassen sie schließlich die Wohnung. (Vorfall 2025)

Der Betroffene hat im Zuge einer Beratung mittlerweile einen Rechtsanwalt eingeschaltet und den Vorfall zur Anzeige gebracht. Neben dem unbegründeten Eindringen in die Wohnung und der wiederholten Verwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung ist bei diesem Fall vor allem die niedrige Hemmschwelle der Polizisten zur Anwendung von Gewalt auffällig. Vorfälle, die MIA als physische Angriffe oder gar extreme Gewalt einstuft, stehen zudem häufig in einem direkten Zusammenhang mit der antiziganistischen Vorannahme einer besonderen Kriminalitätsneigung von Minderheitsangehörigen und der sich daraus ergebenden Ausstattung und Größe des polizeilichen Aufgebots. Im folgenden Fall sind in einer Kleinstadt ca. 50 vermummte und teilweise schwer bewaffnete Beamt*innen an einem Sondereinsatz der Polizei beteiligt:

Bei einer Hausdurchsuchung aufgrund des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung werden drei Wohnungen von Sinti-Familien durchsucht. In der ersten Wohnung hält sich ein Paar mit einem acht Monate alten Kind auf. Dem ersten Tatverdächtigen wird ein Sack über den Kopf gezogen. Als dieser sagt, dass er keine Luft mehr bekomme (er ist Asthmatiker und herzkrank), wird mit dem Fuß auf seinen Kopf getreten. Ein zweiter Tatverdächtiger wird in einer anderen Wohnung mit einer Schusswaffe bedroht, während seine kleinen Kinder in der Wohnung sind. In einer dritten Wohnung werden dem schwerkranken Vater eines Tatverdächtigen ebenfalls Handschellen angelegt. (Vorfall 2024)

In diesem Fall ist es nicht der Tatvorwurf selbst, sondern die zuvor intern vorgenommene Kategorisierung der Familien als vermeintliche Mitglieder eines kriminellen „Clans“, der die Schwere des Einsatzes erklärt.⁷⁴ Besorgniserregend ist der Umstand, dass sogar die Anwesenheit von Kindern sowie kranker Menschen offenbar zu keiner Handlungsanpassung der beteiligten Beamt*innen bei der Anwendung von Gewalt führt. Die Betroffenen werden darüber hinaus durch den Großeinsatz der Polizei auch in ihrer Nachbarschaft dauerhaft stigmatisiert. Ein weiterer polizeilicher Großeinsatz, bei dem ebenfalls Kinder betroffen waren, wurde MIA im Zuge eines Notarzteinsatzes in einer Sinti-Siedlung gemeldet:

Bewohner*innen einer Sinti-Siedlung rufen am späten Abend aufgrund der Bewusstlosigkeit einer herzkranken Person einen Notarzt. Vermutlich durch den im Anruf wahrgenommenen Lärm [Anm.: aufgrund von Feierlichkeiten auf der Straße] wird dem Notarzt die Polizei vorausgeschickt. Diese

*zeigt sich bei ihrem Eintreffen vor Ort überfordert und fordert Verstärkung an. Nach Betreten des Hauses greifen die Beamt*innen zu unverhältnismäßig gewaltsamen Maßnahmen gegen die Bewohner*innen. Dabei kommt es zum ungezielten Einsatz von Pfefferspray, wodurch mehrere Bewohner*innen, darunter Kinder, Verletzungen erleiden. Zwei Personen werden zudem von Polizist*innen zu Boden geschubst und eine weitere Person von einem Polizeihund mit Maulkorb angegangen. Aufgrund des großen Polizeiaufgebots, das die Straße versperrt, kann der gerufene Krankenwagen nicht zum Haus vorfahren, wodurch sich die gesundheitliche Versorgung der bewusstlosen Person erheblich verzögert. (Vorfall 2024)*

Weiterhin werden MIA zahlreiche Fälle gemeldet, bei denen Nachbar*innen von Minderheitsangehörigen und anderen von Antiziganismus betroffenen Personen schon bei geringfügigen Anlässen die Polizei rufen. Im folgenden Fall führt dies zu einem polizeilichen Großeinsatz auf einem Kindergeburtstag:

*Die Meldende berichtet, dass eine Familie, Minderheitsangehörige, einen Kindergeburtstag feiert, bei dem es wohl etwas lauter zugeht. Die Nachbar*innen rufen die Polizei, die mit einem Spezialeinsatzkommando anrückt. Die Polizeibeamten verhalten sich nach Aussage der Betroffenen zufolge sehr gewaltvoll, das Auftreten ist brutal und es werden Beleidigungen ausgesprochen. Die Kinder müssen alles miterleben und sind extrem verängstigt. (Vorfall 2024)*

Der Grund für den häufigen Einsatz von polizeilichen Großaufgeboten sowie der Anwendung offenkundig unverhältnismäßiger Maßnah-

men liegt dabei, wie Markus End und die Meldestelle MIA in der Analyse der Vorfälle 2022 bis 2024 mit Polizeibezug festgestellt haben, meist nicht in der Schwere der Vorfälle, sondern in der „polizeilichen Vorannahme eines größeren Eskalationsrisikos, die auf spezifischen, lokalen Wissensbeständen zu Wohnorten von Roma, Sinti oder anderen antiziganistisch Stigmatisierten beruht“.⁷⁵ Dies wird insbesondere bei behördlich angeordneten Hausbegehungen von sogenannten Schrott- bzw. Problemimmobilien deutlich:

*Ein Großaufgebot der Polizei unterstützt die Stadt bei einer sogenannten „Ortsbegehung“ in einem Wohnhaus. In dieser „prekären Wohnimmobilie“ wohnen vor allem sozial benachteiligte Menschen, darunter sehr viele Roma. Laut Stadt findet die Maßnahme statt, um „Unterstützungsbedarfe“ zu ermitteln, unangemeldete Bewohner*innen ggf. ohne Aufenthaltsstatus, Kinder, die an diesem Tag nicht zur Schule gegangen sind, sowie geklaute Fahrräder aufzuspüren. Die Maßnahme stigmatisiert Menschen, überwiegend rumänische Roma, und traumatisiert Kinder durch den massiven und unverhältnismäßigen Einsatz von Polizeikräften. (Vorfall 2024)*

Ein wiederkehrendes Muster in den von MIA dokumentierten Vorfällen mit Polizeibezug ist zudem die Verweigerung von polizeilichen Dienstleistungen.⁷⁶ So werden beispielsweise Anzeigen von Sinti, Roma und anderen Menschen, die von Antiziganismus betroffen sind, nicht aufgenommen bzw. antiziganistische Vorfälle vielfach verharmlost oder geleugnet. Besonders häufig berichten Betroffene der Meldestelle, dass ihnen bei Konflikten mit der Nachbarschaft von Beamt*innen die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird oder sogar eine Täter-Opfer-Umkehr stattfindet.

*Ein Sinto berichtet, dass er und seine Mutter mit einem Nachbarpaar in Streit geraten seien, nachdem dieses sich darüber beschwert hatte, dass sein Hund ihrem Hund zu nahegekommen sei. Im Laufe der Auseinandersetzung tritt das Nachbarpaar nach dem Hund des Betroffenen und beleidigt ihn und seine Mutter als „dreckige Ausländer“ sowie mit den Worten: „Man hätte euch alle vergasen sollen!“. Schließlich werden die Nachbar*innen handgreiflich: Die Frau greift seiner Mutter an den Hals und der Mann schlägt ihm mit der Faust ins Gesicht. Die herbeigerufene Polizei glaubt allerdings trotz anderer Zeug*innen nicht den Betroffenen, sondern den Angreifer*innen. (Vorfall 2025)*

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Minderheitsangehörige und andere von Antiziganismus betroffene Menschen in ihrem Wohnumfeld häufig mit unverhältnismäßigen polizeilichen Maßnahmen konfrontiert sind, die bis hin zur Anwendung von extremer Gewalt reichen können. Dabei handeln deutsche Polizist*innen oftmals aus dem Generalverdacht heraus, dass Sinti, Roma oder andere von Antiziganismus betroffene Gruppen in besonderer Weise zur Kriminalität neigten, wobei insbesondere die stigmatisierende Zuordnung als „Clanmitglieder“ zu einem übertriebenen Einsatz polizeilicher Zwangsmittel führen kann. Auf der anderen Seite müssen Betroffene regelmäßig die Erfahrung machen, dass sie bei antiziganistischen Vorfällen, insbesondere in Konflikten mit der Nachbarschaft, von der Polizei nicht ausreichend geschützt werden und Beamt*innen ihren Aussagen oftmals nicht denselben Glauben wie denjenigen der Täter*innen schenken. Besonders alarmierend ist überdies, dass auch Kinder und Jugendliche vor polizeilichen Übergriffen im Wohnkontext nicht sicher sind.

- 10** Insgesamt 83 Prozent der Befragten sind der Ansicht, dass Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder der Herkunft aus einem anderen Land bei der Wohnungssuche in Deutschland eher häufig vorkommt. Von den Befragten mit Migrationshintergrund hatten 35 Prozent in den vergangenen zehn Jahren bei der Wohnungssuche Diskriminierung erfahren müssen. Siehe: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) (2020): Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, Berlin. Online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Abruf vom 28.02.2026)
- 11** Vgl. Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (2025), S. 40 f. Siehe auch: Hinz, Thomas; Auspurg, Katrin und Schneck, Andreas (2022): Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. In: Scherr, Albert; El-Mafaalani, Aladin und Reinhardt, Anna Cornelia (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–21.
- 12** Beim Testing-Verfahren werden einzelne Identitätsmerkmale während des Bewerbungsprozesses geändert, um auf diese Weise herauszufinden, ob sie für wiederholte Absagen ausschlaggebend waren. Das Verfahren wird auf der Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ausdrücklich zur Sicherung von Indizien empfohlen, die auf eine Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt hinweisen. Siehe: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/alltagsgeschaefte/wohnungsmarkt/wohnungsmarkt-node.html> (letzter Abruf vom 28.02.2026)
- 13** Siehe: Bartsch, Samera und Beckmann, Lea (2024): Rassismus verklagen? Chancen strategischer Klagen gegen rassistische Diskriminierung, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 37 (1), S. 88–106. Online verfügbar unter: <https://www.degruyterbrill.com/document/doi/10.1515/fjsb-2024-0007/html> (letzter Abruf vom 28.02.2026)
- 14** Ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs gegen einen Makler, der eine Pakistanerin aufgrund ihrer ethnischen Herkunft wiederholt von Wohnungsbesichtigungen ausgeschlossen hatte und wegen Verstoßes gegen das AGG zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt wurde, könnte von Diskriminierung betroffenen Wohnungssuchenden Mut machen. Siehe: Egzona Hyseni, Makler müssen bei Diskriminierung Schadenersatz zahlen (29.01.2026). in: *Tagesschau*. Online unter: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/bhg-diskriminierung-wohnungssuche-100.html> (letzter Abruf vom 16.02.2026).
- 15** Auch gilt das Diskriminierungsverbot nicht, wenn ein besonderes „Nähe- oder Vertrauensverhältnis besteht“, etwa durch Nutzung von Wohnraum auf demselben Grundstück. Beide Ausnahmen werden von dem UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz seit Jahren beanstandet. Auch eine von der Antidiskriminierungsstelle in Auftrag gegebene Rechtsexpertise kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausnahmeregelungen nicht im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben stehen und entsprechende Änderungen dringend notwendig seien. Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) (2020), S. 3.

- 16** Roma Büro Freiburg e. V., Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2022 Freiburg, S. 37.
- 17** Siehe: Vollmer, Lisa (2025): Soziale Mischung, in: Pollmann, Anna und Möllmann, Christopher (Hg.): Schlüsselbegriffe des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Ein kritisches Vokabular. Göttingen: Wallstein Verlag, hier S. 710–725.
- 18** Gegen die Baugesellschaft wurde 2022 aufgrund der Verarbeitung solcher Daten vom Bremer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Bußgeld von 1,9 Millionen Euro verhängt. Siehe: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/lfdi-verhaengt-gegen-die-brebau-gmbh-geldbusse-nach-dsgvo-379057> (letzter Abruf vom 28.02.26). Aufsehen erregte 2019 auch der Fall einer Sinteza, die sich bei einem Wohnungsunternehmen in Hameln mehrfach auf eine Wohnung beworben hatte und ein Schreiben erhielt, das mit dem offenbar nur für den internen Gebrauch gedachten Vermerk: „Leichter Zigeuner-Einschlag. Besser nichts anbieten“ versehen war. Siehe: Paul, Reimar (27.03.2019), Diskriminierung bei der Wohnungssuche. „Zigeuner“ abgelehnt; in: TAZ. online: unter: <https://taz.de/Diskriminierung-bei-Wohnungssuche/15581417> (letzter Abruf vom 28.02.26).
- 19** Vgl. hierzu: Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt (Hg.) (2025): Zwischen Zugang und Ausbeutung. Die Rolle informeller Praxen auf dem Berliner Wohnungsmarkt. Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, S. 32 f.
- 20** Siehe: Roma Büro Freiburg e. V. (2024): Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2024 Freiburg. Freiburg: Roma Büro, hier S. 104. Online unter: https://roma-buero-freiburg.eu/site/assets/files/1832/diskriminierungsbericht24_0911.pdf (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 21** Inzwischen genügt in den Medien oftmals schon die Zuschreibung als „Bulgaren“ oder „Rumänen“, um Roma zu markieren und dabei die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit zu vermeiden. Die Rückwirkungen solcher auch in den Herkunftsländern wahrgenommenen medialen Berichterstattung verstärken den dort bestehenden massiven Antiziganismus nochmals deutlich, da Roma pauschal vorgeworfen wird, das Image des jeweiligen Landes zu schädigen.
- 22** Wie schon der MIA-Bericht „Antiziganismus in der Polizei“ aufgezeigt hat, stellt die Verharmlosung antiziganistischer Vorfälle in den MIA gemeldeten Vorfällen mit Polizeibezug ein wiederkehrendes Muster dar. Siehe: End, Markus; Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025), Antiziganismus in der Polizei, hier das Kapitel „Underprotection von Betroffenen von Antiziganismus“, S. 35–38. Online unter: https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/12/MIA_Polizeibericht.pdf (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 23** Die Eigenbedarfskündigung, die in § 573 Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt ist, gilt nach einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags als „der wichtigste ordentliche Kündigungsgrund für Wohnraum“. Siehe: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2019): Die Eigenbedarfskündigung in der Rechtsprechung, S. 4. Online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/647816/WD-7-078-19-pdf.pdf> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 24** Siehe hierzu: Michollek, Nadine Mena (19.01.2023): Leben in Ruinen und Baucontainern, in: Deutsche Welle. Online unter: <https://www.dw.com/de/leben-in-ruinen-und-baucontainern/a-64106545> (letzter Abruf vom 28.02.2026). Siehe auch den Abschnitt „Problemimmobilien“.
- 25** Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht des Vermieters ist in §535 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt.
- 26** Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025): Antiziganismus im Bildungsbereich, hier S. 25 f.
- 27** Zu diesem Ergebnis kommt der NaDiRa-Monitoringbericht mit Schwerpunkt Wohnen, siehe DeZIM (2025), S. 9 ff.
- 28** Siehe Widmann, Peter (2015): „Der lange Abschied vom Feindbild „Zigeuner““. In: Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, hg. von Oliver von Mengersen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 165–184, hier S. 169 f. und Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Berlin, S. 76.
- 29** Widmann, Peter (2001): An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik. Berlin: Metropol Verlag. Widmann untersuchte hierin am Beispiel von Freiburg und Straubing erstmals systematisch die gegen Minderheitsangehörige gerichteten Exklusionspraktiken, insbesondere in der Wohn- und Siedlungspolitik, westdeutscher Kommunen nach 1945.
- 30** Vgl. Ebd., S. 190.
- 31** Ebd., S. 42.
- 32** Ebd., S. 45.
- 33** Zu Freiburg siehe: Widmann (2001), S. 73 f.; zu Bad Hersfeld siehe: Universität Kassel, Institut für Urbane Entwicklungen (2022): Geschichte & Identität in Bad Hersfeld. Die Ränder der Stadt, in: R:ein Projekt Magazin. Online unter: <https://r-ein.de/die-raender-der-stadt> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 34** Vgl. Widmann (2001), S. 71; Universität Kassel (2022) sowie Landschaftsverband Rheinland (2025): Wohnsiedlung für Sinti in Roggendorf/Thenhoven, in: KulaDig, Kultur. Landschaft. Digital. Online unter: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-345290> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 35** Siehe: Reinartz, Michael (30.09.2025), Gelungene Integration: Eine feste Siedlung für fahrende Menschen, in: WDR Zeitzeichen (Podcast). Online unter: <https://www1.wdr.de/mediathek/audio/zeitzeichen/audio-gelungene-integration-eine-feste-siedlung-fuer-fahrende-menschen-100.html> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 36** Siehe: Universität Kassel, Institut für Urbane Entwicklungen (2022).
- 37** Vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S. 77.
- 38** Siehe: Roma Büro Freiburg e. V. (2024), S.99.

- 39** Sozialfabrik; Amaro Drom; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2022): Bericht der Zivilgesellschaft über die nationale Strategie zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Sinti und Roma in Deutschland, hier S. 27 f. Online unter: <https://romacivilmonitoring.eu/wp-content/uploads/2023/06/RCM2-2022-C2-Germany-final-DE.pdf> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 40** Knoedler, Gernot (02.04.2021): Sinti-Siedlung in Hamburg-Wilhelmsburg. Neustart nach 40 Jahren, in: taz. Online unter: <https://taz.de/Sinti-Siedlung-in-Hamburg-Wilhelmsburg/!5758502> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 41** Interview mit dem Landesverein Deutscher Sinti in Hamburg
- 42** Vgl. Breit, Alexander et. al. (2015): Maro Temm. Ein Wohnprojekt mit Sinti in Kiel. Hamburg: Hafen City Universität Hamburg.
- 43** Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024): Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus, hier vor allem S. 27–30. Online unter: <https://www.antiziganismus-melden.de/2024/04/17/mia-veroeffentlicht-bericht-zur-diskriminierung-von-gefluechteten-ukrainischen-roma-in-deutschland> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 44** Siehe: Sozialfabrik; Amaro Drom; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2022), S. 26.
- 45** Siehe hierzu auch: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024): Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland, S. 34 f.
- 46** Siehe ebd., S. 27.
- 47** Die Situation der Roma in der Ukraine ist historisch durch Verfolgung geprägt. Während der Besatzung der heutigen Ukraine durch das nationalsozialistische Deutschland wurden fast die Hälfte der ukrainischen Roma ermordet. Die heute in der Ukraine lebenden Roma sind zum Großteil Kinder und Enkelkinder der Überlebenden des Völkermords. Siehe ebd. S. 9–11.
- 48** Siehe: Grunau, Andrea (17.04.2024): Antiziganismus: Ukrainische Roma werden diskriminiert, in: Deutsche Welle. Online unter: <https://www.dw.com/de/antiziganismus-bericht-roma-gefluechtete-aus-der-ukraine-werden-in-deutschland-diskriminiert/a-68816034> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 49** Siehe Kaip, Konstantin (12.12.2023): Rassistische Anwürfe gegen Geflüchtete, in: Süddeutsche Zeitung. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/wolfratshausen/wolfratshausen-buergerversammlung-farchet-mehrzweckhalle-fluechtlinge-polizei-rassismus-1.6318120> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- 50** Siehe Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024): Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland, hier das Kapitel „Antiziganistische mediale und politische Diskurse im Rahmen des Ukraine-Krieges“, S. 17–21.
- 51** Vgl. ebd. das Kapitel „Unterbringung und Zugang zu Wohnraum“, S. 27–30.
- 52** Vgl. Ruiz Torres, Guillermo; Erbel, Thomas; Leibnitz, Mirja (2025): Antiziganismus, in Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (Hg.), Rassismusforschung II. Bielefeld: transcript, S. 267–314, hier S. 290. Die bisher umfassendste Studie zu Antiziganismus in der Kommunalpolitik, in der anhand des Beispiels einer westdeutschen Großstadt Verwaltungspraktiken, Handlungsroutinen und Wissensbestände rekonstruiert werden, die EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien die Teilhabe und den Zugang zu Ressourcen verwehren, stammt von: Neuburger, Tobias und Hinrichs, Christian (2021): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Forschungsbericht für die Unabhängige Kommission Antiziganismus. Hannover, hier vor allem S. 34–70.
- 53** Vgl. Geiges, Lars et al. (2017): Lokale Konflikte um Zuwanderung aus Südosteuropa. „Roma“ zwischen Anerkennung und Ausgrenzung. Bielefeld: transcript; Krauß, Joachim (2019): Der Zukunft abgewandt. Duisburger Wege der Desintegration, in: Peters, Katherina und Vennmann, Stefan (Hg.): Nichts gelernt?! Konstruktion und Kontinuität des Antiziganismus. Duisburg: Situationspresse Loeven & Gorny S. 66–82 sowie Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2019).
- 54** Zwangsräumungen in NRW sind bereits 2019 in einem vom Landesbauministerium herausgegebenen Leitfaden zum „Umgang mit Problemimmobilien“ erörtert und dokumentiert worden. Siehe: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019): Umgang mit Problemimmobilien in Nordrhein-Westfalen. Leitfaden. Düsseldorf.
- 55** Vgl. Schlee, Thorsten und Wiese, Lena (2024): Wohnungsräumung statt Problemlösung: Wie Kommunen mit Zuwanderung aus Südosteuropa umgehen, DeZIMinutes 15, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), hier S. 3.
- 56** An den Räumungen in Duisburg beteiligen sich nach MIA vorliegenden Informationen regelmäßig die folgenden Akteure: Dezernat für Wirtschaft, Sicherheit und Ordnung, Rechtsamt, Städtischer Außendienst (SAD), Berufsfeuerwehr Duisburg, TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Polizei Duisburg, Wirtschaftsbetriebe Duisburg, Netze Duisburg, Metallbaufirma, Amt für Soziales und Wohnen, Bundesagentur für Arbeit/Familienkasse, Jobcenter Duisburg, Dolmetscher. Vgl. Wiese, Lena (2024): „Taskforce Schrottimmobilie“ und die Mär von der Aufwertung. In: Hilfrich, Anna-Irma (Hg.): Europa-Lokal – Prekarisierung in Duisburg. Duisburg: KUKSTDU e. V., S. 21–28, hier S. 24.
- 57** Nach Auskunft der Stadt auf eine Anfrage der Ratsfraktion Die Linke/Die Partei vom 04.11.2024 wurden bis November 2024 in Duisburg 132 Wohngebäude „von der Nutzung ausgeschlossen“. Dabei wurden bei den Begehungen der Gebäude 3.330 Personen angetroffen, unter diesen waren 1.234 Minderjährige.
- 58** Vgl. Ministerium für Heimat (2019), S. 80.
- 59** Vgl. Ministerium für Heimat (2019), S. 82.
- 60** Siehe: <https://zkhochfeld.de/dokumentationdervertreibung>
- 61** Schlee und Wiese (2024), S. 2.

- 62** Siehe: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025): Antiziganistische Vorfälle 2024 in Deutschland. Dritter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus, S. 45 ff. Online unter: <https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/06/MIA-JB-2024.pdf> (letzter Abruf vom 28.02.2026)
- 63** Manolova, Polina; Schlee, Thorsten; Wiese, Lena (2024): Multiple Prekarisierung – Zur Lebenslage osteuropäischer Migrant*innen in urbanen Sozialräumen am Beispiel der beiden Duisburger Stadtteile Hochfeld und Marxloh. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation. IAQ-Report 2024–10, S. 11.
- 64** So erklärte der Duisburger Oberbürgermeister Sören Link (SPD) im August 2018, er müsse sich in seiner Stadt mit Sinti und Roma beschäftigen, „die ganze Straßenzüge vermüllen und das Rattenproblem verschärfen“. Siehe: <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2018/08/2018-08-09-duisburg.pdf>.
- 65** Bieber, David (06.08.2025), Duisburg: „Räumungen dienen der Unterdrückung“ (Interview mit Polina Manolova), in: nd.DerTag. Online unter: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1195040.schrottimobilien-duisburg-raeumungen-dienen-der-unterdrueckung.html>.
- 66** In: Michollek, Nadine Mena (19.01.2023).
- 67** Der Begriff der „Razzia“ wird hier bewusst verwendet und soll den unangekündigten Charakter der Hausdurchsuchungen sowie das Großaufgebot der daran beteiligten Behörden, einschließlich der Polizei, verdeutlichen. Der Leiter der Duisburger Stabstelle Sozialleistungsbetrug, bei der auch die Task Force angesiedelt ist, distanzierte sich hingegen auf Anfrage von MIA von diesem Begriff, da es sich „lediglich um Meldekontrollen“ handeln würde.
- 68** Die 2019 erschienene Arbeitshilfe der BA war zunächst nur für den internen Dienstgebrauch vorgesehen. Als Indizien für einen mutmaßlichen Leistungsbetrug sind darin u. a. Leistungsanträge, die „trotz fehlender oder schlechter Sprachkenntnisse besonders gut ausgefüllt sind“, Personen, die regelmäßig vom selben Dolmetscher begleitet werden und Antragsteller*innen, deren Arbeitsverhältnis nach kurzer Zeit gekündigt wurde, aufgelistet. „Rumänen“ und „Bulgaren“ wurden in der Arbeitshilfe explizit als Verdächtige genannt. Eine überarbeitete Version der Arbeitshilfe erschien 2021 und stützt sich weitgehend auf unveränderte Grundannahmen und Grundaussagen. So sollen etwa die Anträge von Unionsbürger*innen besonders kritisch überprüft werden.
- 69** Der Siko Ruhr gehören 36 Kommunen im Ruhrgebiet sowie seit 2025 das NRW-Bauministerium an.
- 70** dpa Nordrhein-Westfalen (11.06.2025): NRW will stärker gegen Schrottimobilien vorgehen, in: Zeit-Online. Online unter: <https://www.zeit.de/news/2025-06/11/nrw-will-staerker-gegen-schrottimobilien-vorgehen>
- 71** So entsteht auch der Eindruck, dass in manchen Fällen das Ergebnis der Hausbegehungen offenbar schon im Voraus feststeht. Vgl. Wiese, Lena (2024)
- 72** Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma; Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma; Sozialfabrik/ Forschung und Politikanalyse e. V. (2019), S. 27 sowie Schlee und Wiese (2024), S. 3.
- 73** Vgl. End, Markus; Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025), Antiziganismus in der Polizei. Analyse der Vorfälle von 2022–2024. Berlin: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus, hier S. 27 ff. Siehe auch: Randjelović, Isidora et. al. (2022): Unter Verdacht – Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland. Wiesbaden: Springer Fachmedien, hier S. 141 ff.
- 74** Vgl. End, Markus; Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025), S. 42.
- 75** Ebd., S. 27.
- 76** Vgl. ebd., S. 35–38.

4. FAZIT

▷ In der qualitativen Analyse der MIA im Bereich Wohnen gemeldeten antiziganistischen Vorfälle wurden Wirkungsmechanismen, Muster und Zusammenhänge aufgezeigt, durch die der Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum für Sinti und Roma und andere von Antiziganismus betroffene Menschen in Deutschland teilweise massiv eingeschränkt ist. Dies zeigt sich zuallererst bei der Wohnungssuche, bei der Minderheitsangehörige und andere antiziganistisch stigmatisierte Gruppen vielfach erfahren müssen, dass sie alleine aufgrund ihres Nachnamens oder ihrer bekannten bzw. vermuteten Minderheitszugehörigkeit als potentielle Mieter*innen pauschal abgelehnt werden. Dabei bedienen sich insbesondere private Vermieter*innen oftmals direkt ausgesprochener antiziganistischer Vorurteile, einschließlich der antiziganistischen Fremdbezeichnung. Aufgrund schlechter Chancen auf dem angespannten Wohnungsmarkt sind vor allem migrantische Roma dazu gezwungen, vermehrt auf informelle oder auch illegale Vermietungspraktiken auszuweichen.

Sinti und Roma sowie andere von Antiziganismus Betroffene sind in Deutschland auch in ihrem privaten Wohnraum bzw. in der unmittelbaren Umgebung ihrer Wohnung nicht vor Diskriminierung, Ausgrenzung und Anfeindungen sicher. So tragen allen voran Nachbarschaften durch verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen, die mithin auch in Bedrohungen, Angriffe und extreme Gewalt umschlagen können, dazu bei, dass Betroffene sich in ihrem Wohnumfeld nicht mehr angstfrei bewegen können. Die von MIA aufgenommenen

antiziganistischen Vorfälle zeigen zudem, dass Nachbar*innen sich oft an Vermieter*innen, Hausverwaltungen oder auch Behörden wie etwa die Polizei wenden, um ihren Beschwerden über vermeintliches Fehlverhalten von antiziganistisch stigmatisierten Personen Nachdruck zu verschaffen. Auffallend häufig stehen solche Vorwürfe in Verbindung mit der Minderheit zugeschriebenen Lärm- oder Müllproblemen. Auch werden sie in mehreren Fällen von offen formulierten Auszugsforderungen begleitet, wobei für die Betroffenen erschwerend hinzukommt, dass den Aussagen aus der Nachbarschaft von Seiten der Vermieter*innen oder Hausverwaltungen oftmals ungeprüft Glauben geschenkt wird. Auf der anderen Seite werden Klagen von Minderheitsangehörigen über antiziganistische Unterstellungen und Anfeindungen vielfach nicht ernst genommen und führen in einigen extremen Fällen der Schuldumkehr sogar zur Kündigung der Betroffenen aus ihren Wohnungen. Wiederkehrende Schikanierungen, Beleidigungen und die Androhung von Gewalt führen überdies dazu, dass von Antiziganismus betroffene Menschen häufig von sich aus überlegen, ihren Wohnort zu wechseln.

Anhand eines kurzen Abrisses zu den ab den 1970er Jahren erbauten Sinti-Siedlungen in Deutschland wurde im vorliegenden Bericht auch auf die historische Dimension der bis heute andauernden Ausgrenzung von Minderheitsangehörigen im Bereich Wohnen eingegangen. Auch wenn diese Siedlungen bis in die Gegenwart hinein keine diskriminierungsfreien Räume darstellen und die strukturelle Segregation von Minderheitsangehörigen ver-

stärken können, lässt die Einschätzung von Teilen der Community aufhorchen, dass sie heute angesichts einer als zunehmend feindlich wahrgenommenen gesellschaftlichen Grundstimmung wieder als „notwendige Schutzräume“ angesehen werden.

Als besonders prekär gehen aus der Analyse der Fallmeldungen die Wohn- und Lebensbedingungen von Minderheitsangehörigen und anderen antiziganistisch stigmatisierten Personengruppen in Geflüchtetenunterkünften und sogenannten Schrottimmobilien hervor. Vor allem in der Segregation und Ungleichbehandlung von ukrainischen Roma-Geflüchteten, die oftmals in beengten sowie teilweise menschenunwürdigen Unterkünften fast ohne Privatsphäre untergebracht sind, zeigt sich ein hohes Ausmaß an strukturellem und institutionellem Antiziganismus. Ukrainische Roma werden zudem auffallend häufig von Heimpersonal, darunter Sozialarbeiter*innen, Sicherheitskräfte und Dolmetscher*innen, aber auch von anderen Flüchtlingen aus der Ukraine durch kulturalisierende Zuschreibungen beleidigt und diskriminiert. Im Umgang mit „Schrottimmobilien“, die von ihren Eigentümer*innen vernachlässigt und meist zu überhöhten Preisen an marginalisierte Gruppen ohne Zugang zum regulären Wohnungsmarkt vermietet werden, sind hingegen vor allem antiziganistische Diskurse um „Armutzuwanderung“, „Sozialleistungsbetrug“ und „Clan-Kriminalität“ virulent. So erscheinen die für diesen Bericht exemplarisch analysierten, behördlich angeordneten Zwangsräumungen in Duisburg in erster Linie als symbolpolitische Maßnahmen, mit denen den Bewohner*innen dieser Immobilien, mehrheitlich EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien, darunter viele Roma, angezeigt wird, dass sie in der Stadt unerwünscht sind. Offenkundige Versäumnisse in der kommunalen Wohnungs- und Sozialpolitik bleiben hiervon unberührt.

Schließlich hat die Auswertung der antiziganistischen Vorfälle mit Wohnbezug gezeigt, dass auch polizeiliche Einsätze im Bereich Wohnen dazu beitragen, die Lebensqualität und das Sicherheitsempfinden von Sinti und Roma sowie anderen von Antiziganismus betroffenen Menschen nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierbei wurde in den analysierten Fallbeispielen vor allem eine oftmals niedrige Hemmschwelle zur Gewaltanwendung, der übertriebene Einsatz polizeilicher Zwangsmaßnahmen sowie ein häufig unverhältnismäßig großes Polizeiaufgebot deutlich. Zudem machen antiziganistisch stigmatisierte Gruppen vielfach die Erfahrung, dass ihnen bei nachbarschaftlichen Konflikten von Polizeibeamt*innen die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird.

Insgesamt wird aus der Analyse der antiziganistischen Vorfälle im Bereich Wohnen eine große Schnittfläche von individuellem, institutionellem und strukturellem Antiziganismus im Bereich Wohnen sichtbar. Auch gehen die verschiedenen von MIA erfassten Vorfällarten von Stereotypisierung über Diskriminierung bis hin zu Bedrohungen, Angriffen und Gewalt in den Fallmeldungen oftmals nahtlos ineinander über. Gerade die Angst vor Folgediskriminierungen, etwa in Form des Verlusts der eigenen Wohnung, macht es für Betroffene im Bereich Wohnen überaus schwierig, sich gegen Anfeindungen und Benachteiligungen zur Wehr zu setzen. Zu bedenken sind überdies die von vielen Betroffenen geschilderten gesundheitlichen Folgen antiziganistischer Vorfälle im Bereich Wohnen sowie die hohe Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen. Um Antiziganismus im Kontext von Wohnen nachhaltig zu bekämpfen, bedarf es allerdings nicht nur konkreter Maßnahmen (siehe Kapitel 5), sondern eines gesellschaftlichen Wandels im Hinblick auf den Abbau antiziganistischer Vorurteile.

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Abschaffung diskriminierender Ausnahmeregelungen im AGG und effektive Rechtsdurchsetzung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz AGG schützt im Bereich Wohnen bislang nicht ausreichend vor Diskriminierung, in Teilen ermöglicht es sie sogar. Die Ausnahmeregelung zur „sozialen Mischung“ wird in der Praxis genutzt, um Sinti und Roma vom Wohnungsmarkt auszuschließen und muss daher gestrichen werden. Darüber hinaus braucht es ein Verbandsklagerecht sowie eine staatlich abgesicherte Rechtsberatung, damit Betroffene ihre Rechte effektiver wahrnehmen können. Abschließend ist auch mit Blick auf den Bereich „Wohnen“ eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf die staatliche Ebene dringend geboten. Solange diese Lücken bestehen, bleibt der Diskriminierungsschutz im Bereich Wohnen in bestimmten Konstellationen wirkungslos. Eine entsprechende Reform ist auf Bundesebene zeitnah umzusetzen.

Schluss mit Verdrängungspolitik bei „Schrottimmobilien“

In vielen Kommunen zeigt sich, dass der Umgang mit sogenannten Problemimmobilien die Lage der Betroffenen eher verschärft als verbessert. Räumungen ohne tragfähige Anschlusslösungen führen häufig direkt in Wohnungslosigkeit oder in neue prekäre Wohnverhältnisse. Stattdessen müssen Eigentümer konsequent zur Instandsetzung verpflichtet werden, in-

klusive klarer Fristen. Gleichzeitig braucht es eine begleitende soziale Unterstützung für die Bewohner*innen. In allen Fällen müssen Mieter*innen mit signifikantem Vorlauf über Begehungen informiert werden. Zwangsräumungen dürfen nur erfolgen, wenn eine Gefahr für Leib und Leben akut, nachweisbar und nicht ohne weiteres zu beseitigen ist. Menschenwürdigen Ersatzwohnraum sofort zur Verfügung zu stellen, muss oberste Prämisse kommunalen Handelns sein. Dafür sind verbindliche Mindeststandards auf Landes- und Bundesebene notwendig.

Sinti-Siedlungen sichern, sanieren und gemeinsam weiterentwickeln

Sinti-Siedlungen wurden seit den 1970er Jahren errichtet, um die Lebensverhältnisse von Nachfahren und Überlebenden des Holocaust an Sinti und Roma in Deutschland zu verbessern. Diese Siedlungen entstanden zunächst in gewollter Segregation, sie wurden und werden bis heute vielerorts vernachlässigt. Bund und Länder stehen in der Verantwortung, diese Orte im Einklang mit dem Willen der lokalen Communities nicht nur zu erhalten, sondern auch nachhaltig zu verbessern. Notwendig sind Investitionen in die bauliche Substanz ebenso wie in soziale Infrastruktur. Entscheidend ist dabei, dass die Bewohner*innen von Anfang an einbezogen und nicht erneut Entscheidungen über ihre Köpfe hinweg getroffen werden. Ziel sollte sein, selbstbestimmte Wohnräume zu stärken, ohne bestehende Formen der Segregation weiter zu verfestigen.

Segregation und Diskriminierung in Geflüchtetenunterkünften beenden

Roma aus der Ukraine dürfen gegenüber anderen geflüchteten Ukrainer*innen nicht benachteiligt werden. Das gilt auch für die Unterbringung. Eine Segregation von Angehörigen der Minderheit bei der Unterbringung und ihr langer Verbleib in Geflüchtetenunterkünften ist menschenunwürdig. Für Mitarbeiter*innen und Security-Personal in Geflüchtetenunterkünften sind Fortbildungen anzustreben, um diese stärker für Antiziganismus zu sensibilisieren.

Bekämpfung institutioneller Diskriminierung durch Behörden im Bereich Wohnen

Die Analyse zeigt, dass Behörden und kommunale Einrichtungen in vielen Fällen nicht neutral handeln, sondern Benachteiligung mit hervorbringen oder verstärken. Das betrifft sowohl die Wohnungsvergabe als auch den Umgang in Unterkünften oder im Verwaltungshandeln.

Solche Praktiken müssen systematisch erfasst und unterbunden werden. Dafür braucht es verpflichtende Schulungen, funktionierende und unabhängige Beschwerdestrukturen sowie wirksame Kontrollmechanismen. Ohne Veränderungen auf dieser Ebene wird sich an den strukturellen Problemen wenig oder nichts ändern.

Verbindlicher Ausbau von Beratungs-, Monitoring- und Unterstützungsstrukturen

Die hohe Zahl dokumentierter antiziganistischer Fälle macht den großen Beratungsbedarf deutlich, der für die Betroffenen besteht. Beratungsstellen und Meldestrukturen sind deshalb zentral und müssen langfristig abgesichert und ausgebaut werden. Gleichzeitig sollten Zugänge möglichst niedrigschwellig gestaltet werden, damit Betroffene tatsächlich erreicht werden. Eine enge Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen der Sinti und Roma ist dabei unverzichtbar, da sie oft das notwendige Vertrauen genießen und Problemlagen sichtbar machen können.

6. LITERATURVERZEICHNIS

- ▶ **Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) (2020):** Rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, Berlin. Online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/umfrage_rass_diskr_auf_dem_wohnungsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Bartsch, Samera und Beckmann, Lea (2024):** Rassismus verklagen? Chancen strategischer Klagen gegen rassistische Diskriminierung, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 37 (1), S. 88–106. Online verfügbar unter: <https://www.degruyterbrill.com/document/doi/10.1515/fjsb-2024-0007/html> (letzter Abruf vom 28.02.2026)
- ▶ **Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt (Hg.) (2025):** Zwischen Zugang und Ausbeutung. Die Rolle informeller Praxen auf dem Berliner Wohnungsmarkt. Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.
- ▶ **Bieber, David (06.08.2025):** Duisburg: „Räumungen dienen der Unterdrückung“ (Interview mit Polina Manolova), in: *nd.DerTag*. Online unter: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1195040-schrottimmobilienduisburg-raeumungen-dienen-der-unterdrueckung.html> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Breit, Alexander et. al. (2015):** Maro Temm. Ein Wohnprojekt mit Sinti in Kiel. Hamburg: Hafen City Universität Hamburg.
- ▶ **Decker, Oliver; Kiess, Johannes; Heller, Ayline; Brähler, Elmar (Hg.) (2024):** Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Leipziger Autoritarismus Studie 2024. Gießen: Psychosozialverlag.
- ▶ **Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten (25.09.2023):** Deutschland hat noch etwa 1,09 Millionen Sozialwohnungen. Online unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-967750> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2019):** Die Eigenbedarfskündigung in der Rechtsprechung. Online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/647816/WD-7-078-19-pdf.pdf> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (2025):** Gewohnt ungleich: Rassismus und Wohnverhältnisse. NaDiRa-Monitoringbericht mit Schwerpunkt Wohnen. Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung.
- ▶ **dpa Nordrhein-Westfalen (11.06.2025):** NRW will stärker gegen Schrottimmobilien vorgehen, in: *Zeit-Online*. Online unter: <https://www.zeit.de/news/2025-06/11/nrw-will-staerker-gegen-schrott-immobilien-vorgehen> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **End, Markus; Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025):** Antiziganismus in der Polizei. Analyse der Vorfälle von 2022–2024. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus / MIA. Berlin: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus.
- ▶ **Engelmann, Claudia (10.06.2024):** Das Menschenrecht auf Wohnen, in: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/dossier-menschenrechte/549594/das-menschenrecht-auf-wohnen> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Geiges, Lars et al. (2017):** Lokale Konflikte um Zuwanderung aus Südosteuropa. „Roma“ zwischen Anerkennung und Ausgrenzung. Bielefeld: transcript.

- ▶ **Grunau, Andrea (17.04.2024):** Antiziganismus: Ukrainische Roma werden diskriminiert, in: Deutsche Welle. Online unter: <https://www.dw.com/de/antiziganismus-bericht-roma-gefluechtete-aus-der-ukraine-werden-in-deutschland-diskriminiert/a-68816034> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Hinz, Thomas; Auspurg, Katrin; Schneck, Andreas (2022):** Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. In: Scherr, Albert; El-Mafaalani, Aladin und Reinhardt, Anna Cornelia (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–21.
- ▶ **Hyseni, Egzona (29.01.2026):** Makler müssen bei Diskriminierung Schadenersatz zahlen, in: Tagesschau. Online unter: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/bhg-diskriminierung-wohnungssuche-100.html> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Kaip, Konstantin (12.12.2023):** Rassistische Anwürfe gegen Geflüchtete, in: Süddeutsche Zeitung. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/wolfratshausen/wolfratshausen-buergerversammlung-farchet-mehrzweckhalle-fluechtlinge-polizei-rassismus-1.6318120> (letzter Abruf vom 28.02.2026)
- ▶ **Knoedler, Gernot (02.04.2021):** Sinti-Siedlung in Hamburg-Wilhelmsburg. Neustart nach 40 Jahren, in: taz. Online unter: <https://taz.de/Sinti-Siedlung-in-Hamburg-Wilhelmsburg/!5758502> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Krauß, Joachim (2019):** Der Zukunft abgewandt. Duisburger Wege der Desintegration, in: Peters, Katherina und Vennmann, Stefan (Hg.): Nichts gelernt?! Konstruktion und Kontinuität des Antiziganismus. Duisburg: Situationspresse Loeven & Gorny S. 66–82.
- ▶ **Landschaftsverband Rheinland (2025):** Wohnsiedlung für Sinti in Roggendorf/Thenhoven, in: KulaDig, Kultur. Landschaft. Digital. Online unter: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-345290> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Manolova, Polina; Schlee, Thorsten; Wiese, Lena (2024):** Multiple Prekarisierung – Zur Lebenslage osteuropäischer Migrant*innen in urbanen Sozialräumen am Beispiel der beiden Duisburger Stadtteile Hochfeld und Marxloh. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation. IAQ-Report 2024-10.
- ▶ **Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025):** Antiziganistische Vorfälle 2024 in Deutschland. Dritter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus / MIA. Berlin: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus.
- ▶ **Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025):** Antiziganismus im Bildungsbereich. Am Beispiel von Schulen und Kitas. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus / MIA. Berlin: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus.
- ▶ **Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024):** Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus / MIA. Berlin: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus.
- ▶ **Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Hessen (2024):** Antiziganistische Vorfälle in Hessen. Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Hessen. Darmstadt und Frankfurt.
- ▶ **Michollek, Nadine Mena (19.01.2023):** Leben in Ruinen und Baucontainern, in: Deutsche Welle. Online unter: <https://www.dw.com/de/leben-in-ruinen-und-baucontainern/a-64106545> (letzter Abruf vom 28.02.2026)
- ▶ **Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019):** Umgang mit Problemimmobilien in Nordrhein-Westfalen. Leitfaden. Düsseldorf.
- ▶ **Neuburger, Tobias und Hinrichs, Christian (2021):** Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Forschungsbericht für die Unabhängige Kommission Antiziganismus. Hannover.

- ▶ **Paul, Reimar (27.03.2019):** Diskriminierung bei der Wohnungssuche. „Zigeuner“ abgelehnt; in: taz. Online unter: <https://taz.de/Diskriminierung-bei-Wohnungssuche/!5581417> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Randjelović, Isidora et. al. (2022):** Unter Verdacht – Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- ▶ **Reinartz, Michael (30.09.2025):** Gelungene Integration: Eine feste Siedlung für fahrende Menschen, in: WDR Zeitzeichen (Podcast). Online unter: <https://www1.wdr.de/mediathek/audio/zeitzeichen/audio-gelungene-integration-eine-feste-siedlung-fuer-fahrende-menschen-100.html> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Roma Büro Freiburg e. V. (2022):** Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2022 Freiburg. Freiburg: Roma Büro. Online unter: <https://roma-buero-freiburg.eu/site/assets/files/1522/diskriminierungsbericht22.pdf> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Roma Büro Freiburg e. V. (2024):** Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2024 Freiburg. Freiburg: Roma Büro. Online unter: https://roma-buero-freiburg.eu/site/assets/files/1832/diskriminierungsbericht24_0911.pdf (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Ruiz Torres, Guillermo; Erbel, Thomas; Leibnitz, Mirja (2025):** Antiziganismus, in: Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (Hg.), Rassismusforschung II. Bielefeld: transcript, S. 267–314.
- ▶ **Schlee, Thorsten und Wiese, Lena (2024):** Wohnungsräumung statt Problemlösung: Wie Kommunen mit Zuwanderung aus Südosteuropa umgehen, DeZIMinutes 15, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).
- ▶ **Sozialfabrik; Amaro Drom; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2025):** Bericht der Zivilgesellschaft über die nationale Strategie zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Sinti und Roma in Deutschland. Online unter: <https://www.romacivilmonitoring.eu/wp-content/uploads/2025/12/RCM2-2024-C2-Germany-FINAL-German.pdf> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Sozialfabrik; Amaro Drom; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2022):** Bericht der Zivilgesellschaft über die nationale Strategie zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Sinti und Roma in Deutschland. Online unter: <https://romacivilmonitoring.eu/wp-content/uploads/2023/06/RCM2-2022-C2-Germany-final-DE.pdf> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021):** Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Berlin.
- ▶ **Universität Kassel, Institut für Urbane Entwicklungen (2022):** Geschichte & Identität in Bad Hersfeld. Die Ränder der Stadt, in: R:ein Projekt Magazin. Online unter: <https://r-ein.de/die-raender-der-stadt> (letzter Abruf vom 28.02.2026).
- ▶ **Vollmer, Lisa (2025):** Soziale Mischung, in: Pollmann, Anna und Möllmann, Christopher (Hg.): Schlüsselbegriffe des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Ein kritisches Vokabular. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 710–725.
- ▶ **Widmann, Peter (2001):** An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik. Berlin: Metropol Verlag.
- ▶ **Widmann, Peter (2015):** „Der lange Abschied vom Feindbild ‚Zigeuner‘“. In: Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, hg. von Oliver von Mengersen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 165–184.
- ▶ **Wiese, Lena (2024):** „Taskforce Schrottimobilie“ und die Mär von der Aufwertung. In: Hilfrich, Anna-Irma (Hg.): Europa-Lokal – Prekarisierung in Duisburg. Duisburg: KUKSTDU e. V., S. 21–28.
- ▶ **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma; Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma; Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse e. V. (2019):** Monitoringbericht zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus II. Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.



IMPRESSUM

Herausgeberin

**MIA | Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus**

Bundesgeschäftsstelle

Prinzenstraße 84.1

10969 Berlin

E-Mail: info@mia-bund.de

Telefon: 030 62 86 09 37

Internet: www.antiziganismus-melden.de

Autor*innen

Thomas Erbel in Zusammenarbeit mit der
Melde- und Informationsstelle Antiziganismus

Layout

Carmen Janiesch

Stand

April 2026

Für inhaltliche Aussagen und Meinungs-
äußerungen tragen die Publizierenden
dieser Veröffentlichung die Verantwortung.

SO KÖNNEN BETROFFENE UND ZEUG*INNEN ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE BEI MIA MELDEN:

- ▷ Über unser Online-Meldeformular:
www.antiziganismus-melden.de



- ▷ Per Anruf, Nachricht und
Sprachnachricht unter der Nummer:



+49 179 663 29 54

- ▷ Via Social Media:



mia_bund



MIA



@miabund.bsky.social

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**